

Bericht

der

Kommission für das Justizwesen

über die

mit Bezug auf die Berathung der Verordnung vom 2. Januar 1849, betreffend die Aufhebung der Privat-Gerichtsbareit und des erimirten Gerichtsstandes, so wie die anderweite Organisation der Gerichte, eingereichten Petitionen.

Bereits in der vorigen Sitzungsperiode wurden zahlreiche Petitionen mit Bezug auf die in den Kammern bevorstehende Berathung über die Verordnung vom 2. Januar 1849, betreffend die Aufhebung der Privat-Gerichtsbareit und des erimirten Gerichtsstandes, so wie die anderweite Organisation der Gerichte, der Kammer überreicht, welche nicht zur Erledigung gelangten, weil die Kammer erst in der gegenwärtigen Sitzungsperiode in die Berathung jener Verordnung eingetreten ist. Es sind daher viele dieser Petitionen von den Bittstellern wieder aufgenommen, andere erst jetzt erhoben worden; während viele dieser Petitionen bei der Berathung der Verordnung selbst in Betracht gezogen und daher in dem von der unterzeichneten Kommission unterm 25. März d. J. über diesen Gegenstand erstatteten Bericht (Nr. 203 der Drucksachen) zur Erledigung gebracht werden konnten, mußten andere von Kreis- und Stadt-Behörden resp. Gemeinden ausgehende Petitionen, weil sie mehr das Lokal-Interesse der Bittsteller oder der durch sie vertretenen Gegenden und Ortschaften betreffen, von den übrigen abgefordert und einer besonderen Berathung und Berichterstattung vorbehalten bleiben. Diese Petitionen betreffen hauptsächlich die auf den Grund des §. 19 der Verordnung eingetretene neue Organisation der Gerichte und die Beschwerden, welche dieselbe bei den Bittstellern darüber hervorgerufen hat, daß zu ihrem Nachtheil entweder die Bestimmungen jenes §. 19 nicht streng genug ausgeführt worden, oder daß man sich zu streng an dieselben gehalten und nicht berücksichtigt habe, daß die Lokalverhältnisse eine Abweichung davon oder gar eine Abänderung des Paragraphen nöthig machen.

Indem die Kommission bei Erwägung dieser Petitionen von derselben Ansicht geleitet wurde, welche sie in ihrem bereits erwähnten Bericht bei Beleuchtung des §. 19 der Verordnung ausgesprochen hat, daß die in dem Art. 89 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 angeordnete Bestimmung der Organisation der Gerichte durch das Gesetz ihre Erledigung nicht in der Verordnung vom 2. Januar 1849 gefunden habe und auch dann nicht gefunden haben werde, wann diese durch Zustimmung der Kammern zum Gesetz erhoben sein würde, daß vielmehr der Vorlegung eines definitiven Organisations-Planes künftig entgegengesehen werde, damit demnächst durch ein Gesetz festgestellt werde, wo ein Jeder Recht zu nehmen habe und welches die geographischen Gränzen der Gerichtsbezirke sein sollen; so konnte sie auch die gesammte Organisation der Gerichte, insbesondere die Regelung der Gerichtsbezirke für die

Gerichte erster Instanz, wie sie bis jetzt bewirkt worden, nur als eine provisorische ansehen, und zwar aus zweifachem Grunde: einmal, weil sie, wie gedacht, nur auf einer provisorischen, noch nicht zum Gesetz erhobenen Verordnung beruht, sodann, weil ihre definitive Feststellung noch abhängig bleibt von den Veränderungen, welche in Folge der Durchführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 den Gemeindebezirken noch bevorstehen mögen und daher einem späteren Gesetz vorbehalten ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheinen sämmtliche Petitionen, welche eine Abänderung dieser provisorischen Einrichtungen bezwecken, als zu früh angebracht, insofern, als die Königliche Staats-Regierung noch in der Regelung derselben begriffen ist und als die Mitwirkung der Kammern zur gesetzlichen Feststellung des Organisations-Planes noch nicht in Anspruch genommen worden ist, noch werden konnte. Je mehr hiernach es sich zur Zeit lediglich um eine Verwaltungs-Maßregel handelt, um desto weniger konnte die Kommission sich veranlaßt sehen, der Kammer ein näheres Eingehen auf Petitionen und Beschwerden über die Art der Ausführung dieser Maßregel, also eine Einmischung in diese, zu empfehlen, indem sie darin ein Hinausgehen über die Gränzen der durch die Verfassungs-Urkunde ihr vorgezeichneten Aufgaben zu erkennen glaubt. Es erschien ihr vielmehr angemessener und allen Verhältnissen mehr entsprechend, wenn diese Petitionen, welche in ihrer Gesammtheit wohl geeignet sind, die besondere Aufmerksamkeit auf gewisse allgemeine Fragen, welche bei der Ausführung der Organisation sich geltend machen, so wie auf manche besondere Uebelstände, hinzulenken, welche durch dieselbe hin und wieder sich herausstellen, als ein Material zur Benützung bei der ferneren Regelung und definitiven Feststellung dieser Angelegenheiten betrachtet und demgemäß darüber verfügt werde. Wengleich nun aus der überwiegenden Mehrzahl dieser Petitionen selbst hervorgeht, daß ihr Inhalt bereits zur Kenntniß des Königlichen Ministeriums der Justiz gelangt, ja zum Theil bereits Gegenstand abschläglicher Bescheide desselben geworden ist, so glaubte die Kommission doch in diesem Umstande allein keinen Grund finden zu dürfen, den Uebergang zur Tagesordnung über diese Petitionen in Vorschlag zu bringen, da sie einerseits den Bittstellern, welche sich mit einem Hülfsergen an die Kammern gewendet, die Rücksicht schuldig zu sein glaubt, diesen ihren Schritt und dessen Motive zur Kenntniß des betreffenden Königlichen Ministeriums zu bringen,

andererseits nicht befürchtet, hierdurch bei den Bittstellern Hoffnungen zu erregen, welche möglicherweise demnächst unerfüllt bleiben können.

Was nun insbesondere die in den Petitionen mit vorkommenden, jederzeit von irgend einem Lokalinteresse ausgehenden Anträge auf Abänderung gewisser Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1849 anbetrifft, so hat die Kommission die Verathung über diese Verordnung selbst bereits auf den Gegenstand solcher Anträge mit ausgedehnt und danach ihren Bericht vom 25. März d. J. erstattet, so daß diese vereinzelt Anträge ihre Erledigung in der durch jenen Bericht herbeigeführten Beschlußfassung der Kammer über die betreffenden Paragraphen finden.

Was dagegen die Beschwerden über eine angeblich nicht gehörige Ausführung der Organisation der Gerichte nach den Bestimmungen des §. 19 der Verordnung anlangt, so gehen sie entweder darauf hinaus, daß einem Kreise ein selbstständiges Kreisgericht verliehen oder belassen werden solle, damit er nicht zu einem Kreisgericht in einem anderen Kreise geschlagen werde, oder daß zum Sitze des Kreisgerichts ein anderer Ort, als geschehen, in dem betreffenden Kreise erwählt werde, oder daß einem Orte eine kollegialische Deputation mit der Kompetenz eines Kreisgerichts oder ein Einzelrichter gewährt oder nicht entzogen werden möge. In dieser Beziehung darf nicht übersehen werden, daß der §. 19, abgesehen von der direkten Bestimmung,

daß für jeden landrätlichen Kreis, wenn derselbe ungefähr 40,000 Einwohner enthält, sonst für zwei landrätliche Kreise, oder für einen Kreis mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreises selbstständig oder durch Vereinigung der bestehenden Gerichtsbehörden ein Kreisgericht gebildet werden soll,

nur die Grundzüge enthält, nach welchen im Allgemeinen die Größe des Jurisdiktions-Bezirks eines Kreisgerichts bemessen und der Ort zum Sitze des Kreisgerichts ausersuchen werden soll, mithin der Ausführung der Organisation einen weiten Spielraum überläßt, welcher eben so sehr ein starres Festhalten an gewissen normativen Zahlenverhältnissen, als eine Beschwerde über das Nichtfesthalten an denselben an sich, ausschließt. Es ist zugleich in Betracht zu ziehen, daß durch den bei Verathung der Verordnung vom 2. Januar 1849 von der ersten Kammer zu §. 21 vorgeschlagenen und von der unterzeichneten Kommission zur Annahme empfohlenen, jetzt auch von der hohen Kammer angenommenen Artikel VIII. Nr. 2 dem königlichen Justiz-Ministerium ein Mittel geboten ist, manchen Beschwerden über zu große Entfernung der Kreisgerichte dadurch Abhilfe zu schaffen, daß Einzelrichter zeitweise zu einer Deputation zusammentreten und kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten Namens des Kreisgerichts behandeln und entscheiden, und es ist zu erwarten, daß von diesem Ausfunftsmittel in den geeigneten Fällen werde Gebrauch gemacht werden. Es darf aber andererseits auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Durchführung einer durch das Gesetz gebotenen, einen großen allgemeinen Zweck verfolgenden Maßregel ohne Hintansetzung der Einzelinteressen nicht möglich ist, ja, daß sie mehrfach durch Verletzung derselben bedingt wird, wenn ihr überhaupt ein Erfolg gesichert werden soll. Endlich muß auch erwogen werden, daß bei Angelegenheiten, wie die in Rede stehende neue Einrichtung der Gerichte erster Instanz und ihrer Gerichtsprangal, in der Regel kollidirende Interessen sich gegenübersehen, so daß dem Einen zum Nachtheil gereicht, was dem Anderen zum Gewinn, und daß es daher um so bedenklicher wird, über Beschwerden, welche daraus hervorgehen, abzuurtheilen, je schwieriger es gewesen, zwischen beiden Sonderinteressen das allgemeine Interesse zur Geltung zu bringen.

Indem die Kommission den hiermit ange deuteten Standpunkt einnahm, konnte sie es nicht für erforderlich erachten, in die einzelnen Petitionen und die darin niedergelegten Beschwerden tiefer einzugehen und sich auf eine Erörterung der ihnen zum Grunde liegenden Verhältnisse mit Hilfe näherer von Seiten des königlichen Ministeriums der Justiz etwa zu erlangender Aufschlüsse einzulassen; sie hat sich vielmehr begnügt, den Inhalt der Petitionen, wie sie liegen, in Erwägung zu nehmen und darauf ihre Anträge an die Kammer zu gründen; sie sieht sich aber auch nicht in der Lage, der hohen Kammer ein Hin- ausgehen über eine informative Kenntnisaufnahme von dem Inhalt dieser Petitionen zu empfehlen, welchen sie in dem nachfolgenden möglichst zusammengedrängt vorzutragen sich beehrt.

Es liegen der unterzeichneten Kommission überhaupt fünfzig Petitionen der schon bezeichneten Art vor, zu welchen sämtliche acht Provinzen des Staats beigetragen haben, und da es an einem inneren Zusammenhange mangelt, durch welchen deren Zusammenstellung nach gewissen Kategorien motivirt würde, so erschien es um so angemessener, sie nach den Provinzen an einander zu reihen, als wiederholt der Fall vorkommt, daß die Petitionen verschiedener Bittsteller dieselben Gerichts-Bezirke betreffen, wenn auch nicht immer dieselben Interessen verfolgen, so daß sich für sie ein lokaler Zusammenhang ergibt. Von diesen fünfzig Petitionen sind vier aus der Provinz Preußen, vierzehn aus der Provinz Pommern,

zwei aus der Provinz Posen, sechs aus der Provinz Schlessen, acht aus der Provinz Brandenburg, neun aus der Provinz Sachsen, sechs aus der Provinz Westfalen und eine aus der Rhein-Provinz eingegangen.

I. Aus der Provinz Preußen liegen folgende 4 Petitionen vor:

Journal II. 290.

1. Die Kreis-Kommission des Kreises Fischhausen, Regierungs-Bezirk Königsberg, macht in einer Petition d. d. Medienau, den 6. Februar 1851, auf die Uebelstände aufmerksam, welche aus der neuen Organisation und der daraus folgenden gewaltsamen Zerreißung aller Bande des Verkehrs zwischen den ländlichen Kreisen und den Kreisstädten hervorgehen sollen, namentlich Verarmung der Kreisstädte, welche aufhören, der Sitz eines größeren Gerichts zu sein, und Herabsinken der vom Sitze des neuen Gerichts entfernt wohnenden, durch die Reisen dorthin, durch deren Dauer bei schlechten Communicationsmitteln und durch das Leben in den Gasthöfen ruinirten Gerichts-Eingefessenen, zu Proletariern, welche der Kommune zur Last fallen. Zugleich wird behauptet, daß wegen Entfernung des Staatsanwalts viele Kriminalfälle nicht zur Anzeige gebracht würden und unverfolgt blieben, die Kriminal-Justiz also vielfach illusorisch werde, jedenfalls dieselbe eine große Mehrausgabe in der Staatskasse verursache. Unter Hervorhebung des Umstandes, daß diese Verordnung ohne Zustimmung der Kammer erlassen, ohne Beachtung der Stimme des Volks, ohne Berücksichtigung der Beschwerden der vorgewiesenen dadurch Leidenden durchgeführt worden, richten die Bittsteller, ohne auf ihre Lokal-Verhältnisse speziell einzugehen, ihren Antrag dahin:

Die hohe Kammer wolle bei der in der gegenwärtigen Sitzung zur Verathung kommenden Verordnung vom 2. Januar 1849 über die anderweitige Organisation der Gerichte die daraus für die Eingefessenen bei der Verfolgung von Rechts-Angelegenheiten und der Staatskasse entstehenden Nachteile abwenden und besonders dafür Sorge tragen, daß wenigstens jede Kreisstadt der Sitz eines zur Verhandlung in allen Angelegenheiten kompetenten Gerichts bleibe.

Die Kommission beantragt aus den im Eingange vorgetragenen Gründen

die Abgabe dieser Petition an das königliche Justiz-Ministerium.

Journal II. 39.

2. Die Dorfschaften Blumenort, Goldberg, Fürstenau, Fürstenauerweide, Gränzdorf A., Gränzdorf B., Hegevald, Jungfer, Kitzlau, Krebsfelde, Laakendorf, Luyshorst, Groß-Mausdorf, Klein-Mausdorf, Klein-Mausdorferweide, Neustädterwald, Reudorf, Reulanghorst, Rosenort und Waldorf, im Regierungs-Bezirk Danzig, tragen in einer Petition d. d. Klein-Mausdorf, den 1. Dezember 1850, vor, daß sie mit einer Einwohnerzahl von 7000 Seelen, auf der sogenannten, von der Weichsel, der Nogat und dem Frischen Haff gebildeten Nogat-Insel belegen, mit anderen Ortsschaften zu dem etwa aus 4000 kulmischen Hufen bestehenden großen marienburger Werder gehören und insbesondere die an der jungferischen Laake und dem Frischen Haff liegende Niederung des großen marienburger Werder bilden. Unter näherer Bezeichnung der dort obwaltenden Wasser- und Deichverhältnisse schildern sie den nachtheiligen Einfluß, welchen Ueberschwemmungen und die große Deichlast auf ihren früheren Wohlstand ausgeübt, und das Bedürfnis, welches hieraus für sie hervorgegangen, von dem elbinger Kreise getrennt und dem marienburger Kreise zugeschlagen zu werden. Durch theilweise Gewährung ihrer befalligen Wünsche seien sie seit dem Jahre 1849 in die Lage gekommen, unter drei verschiedenen Administrativ- und drei verschiedenen Gerichts-Behördn zu stehen, nämlich unter:

- a) dem Landraths-Amte zu Elbing,
- b) dem Landraths-Amte zu Marienburg,
- c) dem Domainen-Rentamte zu Tiegenhoff,
- d) dem Schwurgerichte zu Elbing,
- e) dem Kreisgerichte zu Marienburg,
- f) der Kreisgerichts-Kommission zu Tiegenhoff.

Diese Unterordnung unter sechs verschiedene Behörden bezeichnen die Bittsteller als eine höchst unglückliche und mit Rücksicht auf ihre unverbesserlichen bodenlosen Wege unerträgliche und sprechen den dringenden Wunsch aus, daß sie zunächst gänzlich von dem Landkreise Elbing getrennt und lediglich dem Landkreise Marienburg zugeschlagen werden möchten. In Betreff der Gerichts-Organisation machen sie geltend, daß Marienburg, der Sitz des Kreisgerichts, drei und vier Meilen von ihnen entfernt sei, daß diese Entfernung und der Umstand, daß dort der Depositalverkehr statthaben müsse, höchst nachtheilig auf ihren Hypotheken- und Geldverkehr einwirke, und daß ihnen darum zu thun sein müsse, ihre Hypothekensachen und ihre mit nicht unbedeutenden Vermögens-Verwaltungen verbundenen Vormundschasts- und Nachlaß-Angelegenheiten kollegialisch bearbeitet zu sehen. Mit Rücksicht darauf, daß in Tiegenhoff drei

Einzelrichter fungiren, deren Gerichtsprängel 21,000 Seelen umfassen, und hierdurch das Mittel gegeben sei, ein Richter-Kollegium daselbst zu errichten, richten sie schließlich ihren Antrag dahin:

Die hohe Kammer wolle bei dem hohen Ministerium dahin wirken, daß nicht nur die Trennung der oben genannten Ortschaften vom Landkreise Elbing und ihre Vereinigung mit dem Landkreise Marienburg ungesäumt erfolge, sondern daß auch in Tiegenhoff ein mit der Kompetenz der Kreisgerichte versehenes kollegialisches Gericht organisiert werde.

Journal II. 329.

3. Die Richtzeingefessenen der Stadt Tucz im Kreise Deutsch-Krone in Westpreußen, Regierungs-Bezirk Marienwerder, haben in einer durch den Abgeordneten für Deutsch-Krone im Februar d. J. wieder in Anregung gebrachten, an das hohe Staats-Ministerium gerichteten Petition vom 10. September 1849 darüber Beschwerde geführt, daß bei Gelegenheit der neuen Justiz-Organisation ihre Stadt nicht zum Sitze eines Einzelrichters ausersehen, sondern dergestalt zu dem Kreisgerichte in Deutsch-Krone geschlagen worden, daß in jener nur monatliche Gerichtstage abgehalten werden. Ihre Reclamationen hiergegen sind, in Folge der von dem Kreisgerichte zu Deutsch-Krone deshalb erstatteten Berichte, von dem königlichen Justiz-Ministerium abschlägig beantwortet worden, und sie nehmen daher die Intercession der hohen Kammer in Anspruch. Thatsächlich führen sie an, Tucz sei nach einem Attest der dortigen Post-Expedition 3½ Meilen von Deutsch-Krone entfernt; die Seelenzahl der Richtzeingefessenen der Herrschaft Tucz betrage 3034, und wenn damit die Bezirke der früheren Patrimonialgerichte Stibbe mit 1666 und Marzdorf mit 1462 Seelen, welche beide ganz nahe an Tucz gelegen seien, vereinigt würden, so würde dies einen Jurisdictions-Bezirk von 6162 Seelen bilden, für welchen es geeignet sein werde, einen eigenen Richter in Tucz anzustellen. Tucz sei von uralten Zeiten her der Sitz eines Schloß- und Stadtgerichts gewesen; es hätten dort zu Zeiten Patrimonialgerichte mit zusammen über 20,000 Richtzeingefessenen ihren Sitz gehabt, und es seien daher hinreichende Geschäfts- und Gefängniß-Lokalitäten dort vorhanden: auch werde das dortige Rathhaus mit seinen Gefängniß-Lokalitäten zur Disposition gestellt. Durch die Gerichtstage werde dem Bedürfniß der Richtzeingefessenen nicht genügend abgeholfen; jedenfalls führe der Mangel eines Gerichts zur Untergrabung des materiellen Wohles der Stadt und die Entfernung von 3 bis 4 Meilen bis zum Sitze des Kreisgerichts für viele Richtzeingefessene zum Ruin, es wird demnach das hohe Staats-Ministerium gebeten:

durch einen unparteiischen Kommissarius an Ort und Stelle die Sachlage untersuchen zu lassen und danach den gerechten Wünschen der Stadt Tucz, dort ein Bezirksgericht errichtet zu sehen, zu willfahren.

Journal II. 474.

4. Die Kreis-Vertretung des Kreises Stuhm, Regierungs-Bezirk Marienwerder, trägt in einer Petition d. d. Stuhm den 12. Februar 1851 vor: ihr Kreis enthalte einen Flächenraum von 11½ Quadratmeilen und 34,836 Einwohner, welche in 2 Städten, 171 ländlichen Ortschaften mit 51 Rittergütern leben; es haben sich in demselben früher zwei Gerichtsbehörden mit dem Sitze in Stuhm und Christburg befunden; bei der neuen Organisation sei sämmtlichen übrigen Kreisen des Regierungs-Bezirks Marienwerder ein selbstständiges Kreisgericht verliehen worden, nur dem übrigen nicht, welcher vielmehr zu dem Kreisgerichte in Marienburg, dem Regierungs-Bezirk Danzig zugehörig, zugeschlagen worden; im Kreise selbst befinden sich nur noch eine Gerichts-Kommission mit einem Richter in Christburg und eine Gerichts-Deputation mit drei Richtern in Stuhm; diese letztere solle höherer Anordnung zufolge vom 1. April d. J. ab gleichfalls aufgehoben werden; der bei weitem größte Theil der Kreiseingefessenen wünsche dringend ein eigenes Kreisgericht zu besitzen und habe solches vielfach beim königlichen Justiz-Ministerium nachgesucht und als Gründe angeführt: die weitere Entfernung nach Marienburg; die damit verbundenen vermehrten Kosten und Zeitverhältnisse; die leicht zu zerthümern führende Einrichtung, in verschiedenen, sogar in denselben Sachen dem dortigen und anderen Gerichten im fremden Kreise anzugehören; die Unmöglichkeit, gleichzeitig die Geschäfte beim Kreisgerichte und in Verwaltungs-Angelegenheiten Schul-, Kirchen-, Steuer-, Domainen- und andere Sachen abmachen zu können; die Rücksicht, daß der Verkehr mit seinen Vertheilern nicht fremden ohnehin wohlhabenden Städten zugewiesen, sondern der übrigen erhalten werde. Zur Begegnung der von dem königlichen Justiz-Minister ihren Gesuchen entgegengestellten Einwendungen führen sie 11 Kreise in Ostpreußen und 11 Kreise in anderen Provinzen an, welchen eigene Kreisgerichte verliehen worden, obgleich sie nicht 40,000 Einwohner enthalten, daß ein Neubau für das Kreisgericht in Stuhm nicht erforderlich sein würde, und daß von den 173 Orten des Kreises

nur 17 Dorfschaften näher an Marienburg, als an ihrer Kreisstadt Stuhm, gelegen seien.

Die Bittsteller tragen dahin an:

Die hohe Kammer wolle Fürsorge tragen, daß auch der dortige Kreis sein eigenes Kreisgericht erhalte, und die dadurch etwa entstehenden Mehrkosten dem königlichen Justiz-Ministerium bewilligen.

Die unter 2, 3 und 4 vorgebrachten Petitionen bezwecken eine jede eine Abhülfe von Uebelständen, welche durch die neue Gerichts-Einrichtung für die betreffenden Ortschaften hervorgerufen sein sollen; mit Rücksicht auf die im Eingange im Allgemeinen aufgestellten Gesichtspunkte sieht die Kommission sich veranlaßt,

die Abgabe dieser drei Petitionen an das königliche Justiz-Ministerium

zu beantragen, indem sie annehmen darf, daß auf diesem Wege auch die in der sub 3 erwähnten Petition hervorgehobenen, von der Verwaltung ressortirenden Angelegenheiten zur Kenntniß der geeigneten Stelle gelangen werde.

Journal II. 158.

II. Aus der Provinz Pommern liegen folgende vierzehn Petitionen vor:

5. Der Magistrat zu Daber, Regierungs-Bezirk Stettin, bittet in einer Petition d. d. Daber, den 16. Januar 1851, im Interesse der dortigen und anderer Städte wolle die hohe Kammer beschließen:

daß wenigstens in jeder Stadt eine Gerichts-Kommission eingerichtet werde.

Daber sei 2½ Meilen von der Kreisstadt Raugardt, dem Sitze des Kreisgerichts, entfernt; mehrere große Güter und Dörfer bei Daber wären über drei Meilen von Raugardt entlegen; die Stadt mit dem dicht dabei gelegenen Rittergute Daber zähle 2000 Seelen; es seien bisher monatliche Gerichtstage dort gehalten worden, vom 1. Januar d. J. an jedoch aufgehoben, weil von der Stadt die Fuhrkosten für das Gerichts-Personal mit 54 Rthlr. jährlich gefordert worden, welche die Stadt jedoch Armuth halber aufzubringen nicht vermöge. Die Reisen der Parteien, Zeugen, Vormünder bis nach Raugardt und das Porto vertheuere den Gerichts-Eingefessenen die Justiz, und der Staat habe eine um so größere Last an Untersuchungskosten. Die Befrafung der Polizei-Vergehen werde durch die Entfernung vom Kreisgerichte häufig vereitelt.

Aus den im Eingange vorgebrachten Gründen bringt die Kommission auch hier

die Abgabe der Petition an das königliche Justiz-Ministerium

in Vorschlag.

Journal II. 354.

6. Der Magistrat zu Dreptow an der Rega, Regierungs-Bezirk Stettin, hat seine Petition vom 17. September 1849 unterm 13. Februar 1851 erneuert. Dieselbe bezieht sich auf verschiedene Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1849:

a) Zu §. 8. Der wesentlichste Theil der Gerichtsbarkeit sei den Städten bereits durch frühere Gesetze entzogen worden; die Hauptlast derselben, nämlich die subsidiarische Verpflichtung zur Zahlung der Untersuchungskosten, sei ihnen aber, trotz der durch die §§. 1 und 2 der Verordnung vom 2. Januar 1849 ausgesprochenen allgemeinen Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit, auch jetzt noch durch die Bestimmung des §. 8 verblieben; es wird daher gebeten:

Die hohe Kammer wolle beschließen, daß der §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849 fort-falle und der Staat die den Städten aus der Gerichtsbarkeit noch erbliebenen Rechte und Lasten übernehme.

b) Zu §§. 18 und 19. Die Bestimmung des §. 19, daß für zwei landrätthliche Kreise oder für einen Kreis mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreises ein Kreisgericht errichtet werden dürfe, müsse für unzweckmäßig und dagegen für nothwendig erachtet werden, daß jeder landrätthliche Kreis sein besonderes Kreisgericht erhalte, indem die Zusammenlegung zweier Kreise oder die Theilung eines Kreises und Hinzufügung der Theile an andere Kreise behufs der Bildung eines Kreisgerichts für die Einwohner beider Kreise die größten Nachtheile zur Folge haben; wolle man der Verordnung gemäß zum Sitze des Kreisgerichts für solche kombinirte Kreise die am meisten im Mittelpunkte des Gerichtsprängels gelegene Stadt erwählen, so werde dies in der Regel eine solche sein, mit welcher der größte Theil der Einwohner in feinen Verkehrs-Verhältnissen stehe, weil die Mitte beider Kreise gewöhnlich auf die Gränzlinie der einzelnen Kreise treffen

werde; die zum Zwecke gerichtlicher Geschäfte nöthigen häufigen Reisen der Gerichts-Eingesessenen nach dem Orte des Kreisgerichts würden sie nöthigen, wider ihren Willen den Verkehr mit den ihnen günstiger gelegenen Städten aufzugeben, und solches vom nachtheiligsten Einflusse für den Betrieb der Geschäfte in dem größten Theil des Kreises werden; überdies werde den Kriegsgerichten für zwei Kreise wenigstens in den östlichen Provinzen ein so ausgedehnter Bezirk zugewiesen werden, daß die größere Mehrzahl der Gerichts-Eingesessenen fünf bis zehn Meilen weit vom Orte des Gerichts entfernt wohnen und jede Reise dorthin, zumal bei dem großen Mangel an guten Wegen, einen außerordentlichen Aufwand an Zeit und Kosten verursachen würde; es wird demnach gebeten:

Die hohe Kammer wolle beschließen, daß der §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 dahin abzuändern, daß für jeden landrätlichen Kreis ein Kreisgericht einzurichten und der Sitz dieses Gerichts in diejenige Stadt zu legen sei, welche für die Mehrzahl der Kriegs-Eingesessenen am günstigsten gelegen sei.

- c) Die so eben geschilderten Uebelstände seien für den dortigen (den greiffenberger) und für den benachbarten Kreis (den regenwalder) in Folge der neuen Gerichts-Organisation bereits sehr fühlbar geworden; der regenwalder Kreis zähle über 40,000 Einwohner, der greiffenberger zwar deren nur 34,500, allein dieser sei durch Wohlhabenheit, große Zahl an Grundbesitzern, bedeutenden Ackerbau und Viehzucht und nicht geringen Gewerbebetrieb ausgezeichnet, so daß er an Wichtigkeit manchen Kreis von 50,000 Einwohnern übertreffe; wenn gleich nun jeder Kreis von diesen nach dem §. 19 der Verordnung den Anspruch auf ein eigenes Kreisgericht haben würde, so seien sie dennoch zufolge endlicher Bestimmung des königlichen Justiz-Ministers zu einem Kreisgerichts-Bezirk vereinigt und der Sitz des Kreisgerichts nach Greiffenberg verlegt worden. Die Stadt Greiffenberg habe etwa 4500 Einwohner und die mit ihr in Verkehr stehende Umgegend etwa 7197 Einwohner; dagegen Treptow an der Rega 6000 Einwohner und ihre Umgegend 15,704 Einwohner; in den Drikschaften um Treptow befänden sich 1596 Eigenthümer, in denen um Greiffenberg deren nur 419, und der Geschäfts-Verkehr in jenen sei viermal so groß, als in den letzteren; es sei daher durch die Bestimmung der Stadt Greiffenberg zum Orte des Kreisgerichts die überwiegende Mehrzahl der Einwohner des Kreises in ihren Interessen verletzt worden, und noch weit mehr sei dies bei den Einwohnern des Kreises Regenwalde der Fall, es habe hierzu lediglich das Interesse des Justizsystems die Veranlassung gegeben, indeß dieses müsse der Beseitigung jener Nachteile für zwei Kreise nachstehen; es wird demnach gebeten:

die hohe Kammer wolle bei dem königlichen Justiz-Minister den Antrag befürworten, daß für jeden der genannten beiden Kreise ein besonderes Kreisgericht eingerichtet und der Sitz desselben für den Kreis Greiffenberg in die Stadt Treptow an der Rega gelegt werde.

- d) Zu §. 21. Bei der großen Ausdehnung, welche die Kreisgerichts-Bezirke häufig haben, sei es sehr wünschenswerth, daß den Deputationen die möglichst weite Kompetenz ertheilt werde, damit die Eingesessenen in Gerichts-Bezirken von Deputationen so wenig als möglich gerichtliche Geschäfte bei dem Kreisgerichte selbst zu besorgen haben; mit Rücksicht auf den Inhalt des §. 21 der Verordnung wird daher beantragt:

die hohe Kammer wolle beschließen, daß den Kreisgerichts-Deputationen ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder die volle Kompetenz der Kreisgerichte eingeräumt werden könne.

- e) Der in Treptow a. R. eingerichteten Kreisgerichts-Deputation von drei Mitgliedern sei ursprünglich die volle Kompetenz des Kreisgerichts übertragen, später aber durch Verfügung des königlichen Justiz-Ministers dahin beschränkt worden, daß von Civil-Streitsachen nur die Bagatell-Prozesse und von Strafsachen nur die innerhalb der Kompetenz des Einzelrichters begriffenen von der dortigen Deputation entschieden, alle übrigen Civil-Streit- und Strafsachen aber vor das Kreisgericht zu Greiffenberg gehören sollten. Zur Motivirung dieser Verfügung habe der königliche Justiz-Minister zwar angeführt, daß der in der Verordnung vom 2. Januar 1849 geltend gemachte Gesichtspunkt einer Trennung der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege möglichst festgehalten werden müsse, was sich bei den nur aus drei Mitgliedern bestehenden

Deputationen nicht ausführen lasse, indeß diese Trennung sei in der Verordnung nicht als Prinzip ausgesprochen und werde auch bei dem Kreisgerichte zu Greiffenberg nicht durchgeführt; hiernach wird gebeten:

die hohe Kammer wolle für den Fall, daß die Errichtung des Kreisgerichts zu Treptow unausführbar, beim königlichen Justiz-Minister den Antrag befürworten, daß der dortigen Kreisgerichts-Deputation die volle Kompetenz des Kreisgerichts übertragen werde.

Diese Petition erscheint in Ansehung der darin zu a., b. und d. enthaltenen Anträge zu den §§. 8, 18, 19 und 21 der Verordnung durch die inzwischen über diese selbst erfolgte Beschlussfassung der Kammer als erledigt; mit Rücksicht auf ihren Inhalt zu c. und e. beantragt aber die Kommission aus den oben entwickelten Gründen:

die Abgabe dieser Petition an das königliche Justiz-Ministerium.

Journal II, 406.

7. Die Vertretung des Kreises Regenwalde, Regierungsbereich Stettin, bittet in einer Petition d. d. Labes, den 20. Februar 1851, um Errichtung eines selbstständigen Kreisgerichts für den Kreis Regenwalde und zwar, da ihre Vorstellungen für diesen Zweck bei dem königlichen Justiz-Minister von keinem Erfolge gewesen, derselbe vielmehr den Bescheid ertheilt hat, daß die Verhältnisse solches nicht gestatteten, so bittet sie die hohe Kammer:

den königlichen Justiz-Minister zu veranlassen, für den regenwalder Kreis ein besonderes Kreisgericht zu errichten.

Zur Begründung dieses Antrages wird folgendes angeführt:

- a) Der regenwalder Kreis hat eine Grundfläche von 22 Quadrat-Meilen mit 42,292 Seelen; der greiffenberger Kreis 13 Quadrat-Meilen und 33,500 Seelen; beide Kreise zusammen haben also über 75,000 Seelen und sind zu einem Kreisgerichte vereinigt, dessen Sitz Greiffenberg geworden. Nach dem §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 soll ein Kreisgerichts-Bezirk 40 — 70,000 Seelen umfassen und 50,000 der Durchschnittszahl sein; der Kreis Regenwalde hat demnach gesetzlich Anspruch auf ein eigenes Kreisgericht; beide Kreise, vereinigt, übersteigen das Maximum der zur Bildung eines Kreisgerichts erforderlichen und äußerstenfalls zulässigen Seelenzahl.
- b) Im Kreise Greiffenberg ist trotz der geringeren Seelenzahl das Bedürfnis der Anstellung von mindestens fünf Richtern unabweisbar; es sind schon bisher fünf Richter dort angestellt gewesen, und diese Richterzahl ist zur Bildung eines Kreisgerichts erforderlich.
- c) Die Kreise Regenwalde und Greiffenberg haben unter einander gar keine Verbindung, weil aller Handelsverkehr aus Pommern sich vorwärts nach Stettin drängt. Greiffenberg selbst liegt an der Ostseeküste, während ein Theil des regenwalder Kreises früher zur Neumark gehörte und man von dort aus ganz Pommern durchwandern muß, um zum Orte des Gerichts zu gelangen. Greiffenberg liegt überdies für beide Kreise ganz ungewöhnlich: die Bewohner von Labes und Gegend haben bis dorthin 6½ Meilen, von Dorotheenthal und Buchholz 9½ Meilen und zwar auf unpaßirten Wegen, welche bei Herbst- und Frühjahrszeiten nicht zu passiren sind; diese Ortsentfernungs-Angaben sind bescheinigt. Der königliche Justiz-Minister hat durch Verfügung vom 20. Januar d. J. (II. 4605) genehmigt, daß den von Labes nach Greiffenberg berufenen Zeugen niederen Standes 4 Rthlr. Zeugengebühren bezahlt sind, weil sie nur zu Wagen dorthin hätten gelangen können und dabei mindestens zwei bis drei Tage unterwegs zugebracht hätten. Von Labes nach Greiffenberg bestehe nicht einmal eine Postverbindung; auf eine Anfrage von Labes nach Greiffenberg erfolge erst nach fünf Tagen Bescheid, wer daher mit der Post reisen wolle, müsse fünf Tage unterwegs sein.
- d) Der königliche Justiz-Minister habe darauf hingewiesen, daß die Parteien in den vor dem Kreisgerichte zu verhandelnden Sachen sich in der Regel durch Rechtsanwalte vertreten ließen; allein es müsse jedem Staatsbürger die Gelegenheit gegeben werden, mit dem Gerichtshofe persönlich zu verhandeln.
- e) Der königliche Justiz-Minister verweigere den Antrag auch wegen der dadurch entstehenden Mehrkosten; indeß hierauf dürfe es nicht ankommen, wo ein Kreis ein gesetzliches Recht auf ein selbstständiges Kreisgericht erlangt und das Bedürfnis zu einem solchen sich so dringend herausgestellt habe. Der Kreis zahle jährlich 43,000 Rthlr. direkte Steuern an die Staatskassa, wovon außer der

Befolgung einiger Beamten im Kreise nichts zurückbleibe. Die Kosten der Einrichtung eines besonderen Kreisgerichts für den regenwalder Kreis könnten nicht bedeutend sein und würden jedenfalls durch die enormen Kriminalkosten aufgewogen, welche durch die Zureisen der Zeugen und den Transport der Verbrecher nach Greiffenberg entstehen. Diese Kosten fielen rücksichtlich des platten Landes dem Staate, in den Städten aber den resp. Magistraten zur Last; sie seien aber so enorm, daß sie auf die Dauer von den Städten des Kreises nicht getragen werden könnten, denn alle vier Städte hätten kein Kammerei-Vermögen, müßten vielmehr ihre Bedürfnisse durch Kommunalsteuern decken; auch hier werde gleichwohl das Gesetz zum Nachtheil des Kreises ausgelegt.

f) Der Justiz-Minister hintelen habe, um den Kreis theilweise zufriedenzustellen, in der Kreisstadt Labes eine Kreisgerichts-Deputation mit drei Richtern organisiert und dieser die volle Kompetenz gewährt; der gegenwärtige königliche Justiz-Minister habe nach viermonatlicher Dauer diese Kompetenz aufgehoben und neuerdings anbefohlen, daß die Deputation ganz aufzuheben und nur Einzelrichter im Kreise Regenwalde in Thätigkeit zu setzen; derselbe halte diese Deputationen an sich nicht für ungesetzlich, denn er lasse deren einige mit voller Kompetenz ausgerüstet bestehen; allein er habe die Aufhebung jener in Labes befohlen, weil sie erfahrungsmäßig keine ausreichende Beschäftigung gehabt hätte. Die Deputation in Labes indes habe im Jahre 1850 3920 Termine abgehalten, 27,604 Vertragsachen erledigt und 101 Spruchsachen abgemacht; sie habe 2592 neue Hypotheken-Folien angelegt, 495 Depositionsmassen mit einem Gesamtvermögen von 83,042 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. bearbeitet und auf 707 Mandate 53,422 Rthlr. 20 Sgr. 4 Pf. vereinnahmt und 53,215 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. verausgabt; sie habe die Gerichtsbarkeit auf einer Fläche von 11 Quadratmeilen mit 22,448 Seelen, zu welchem Bezirke 70 Rittergüter gehören. In den Monaten April bis Ende Juni 1849 habe diese Deputation 36 Audienz-Termine abgehalten und 74 Prozesse über 50 Rthlr. gehabt, wobei der Monat April nicht in Anrechnung komme, weil während desselben die Bureau-Einrichtungen erfolgten. Im Jahre 1850 seien bei der Salarienfasse 14,156 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. vereinnahmt und 14,134 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. verausgabt; unter den Ausgaben ständen die Ausgaben und Diktien für die Gerichts-Kommission in Wangerin und noch bedeutende Bureau-Einrichtungskosten. Diese Zahlen ergäben einen bedeutenden Geschäfts-Umfang und würden die Rückgewähr der vollen Kompetenz an die dortige Gerichts-Deputation vollständig gerechtfertigt haben.

g) In einer abschriftlich beiliegenden Eingabe vom 30. Januar d. J. hat die Kreisvertretung den königlichen Justiz-Minister gebeten, in Labes die Deputation mit kreisgerichtlicher Kompetenz zu belassen, bis für den Kreis ein selbstständiges Kreisgericht konstituiert ist, das letztere aber so zu konstruieren, daß alle Richter des Kreises ein Kollegium bilden und die Audienz-Termine abwechselnd in Labes und Regenwalde abgehalten werden.

Journal II. 407.

8. Eine Petition der Ortschaft Stramehl im Kreise Regenwalde, d. d. Stramehl, den 28. Februar 1851.

Journal II. 408.

9. Eine Petition der Ortschaft Zachow in demselben Kreise, d. d. Zachow, den 1. März 1851.

Journal II. 409.

10. Eine Petition der Ortschaft Schmorow in demselben Kreise, ohne Datum.

Journal II. 410.

11. Eine Petition der Ortschaft Dübrow in demselben Kreise, ohne Datum.

Journal II. 472.

12. Eine Petition der Ortschaft Zeiditz in demselben Kreise, ohne Datum.

In diesen wörtlich gleichlautenden fünf Petitionen wird mit Bezugnahme der Bestimmung des §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und unter Hinweisung darauf, daß der Kreis Regenwalde mehr als 40,000 Seelen zähle, Beschwerde darüber geführt, daß dieser Kreis nicht ein eigenes Kreisgericht, sondern nur Gerichts-Kommissionen in den Städten Plate und Regenwalde und eine Gerichts-Deputation in Labes erhalten habe, während das Kreisgericht in Greiffenberg errichtet worden sei, bis wohin viele Ortschaften einen Weg von 6 bis 9 Meilen zurückzulegen haben.

Die hierin liegende Härte sei anfänglich dadurch gemildert gewesen, daß die Gerichts-Deputation zu Labes mit der vollen Kompetenz der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit nach §. 21 der Verordnung ausgerüstet gewesen; allein auch diese Erleichterung sei wieder zurückgenommen und die Kompetenz jener Deputation auf das Maß des §. 22 a. a. O. zurückgeführt worden. Diese Einrichtung führe für die Gerichts-Eingesessenen Opfer an Zeit und Geld mit sich, welche sie aller Vortheile der neuen Gerichts-Versaffung beraube und sie in eine schlimmere Lage versetze, als die frühere gewesen, indem früherhin alle Rechts-Angelegenheiten der Richterämtern des Kreises bei den Gerichten zu Labes und Regenwalde, resp. den Patrimonialgerichten, und diejenigen der Eximierten zum großen Theile bei dem zu Plate stationirten Kreis-Justizrathe erledigt worden seien. Auf das dem Kreise zur Seite stehende klare gesetzliche Recht sich stützend, richteten die Pittsteller übereinstimmend ihren Antrag dahin:

die hohe Kammer wolle das Recht ihres Kreises kräftig wahrnehmen und die Einrichtung eines besonderen Kreisgerichts für den Kreis Regenwalde auf die geeignete Weise bewirken.

Journal II. 473.

13. Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Regenwalde schlossen sich in einer Petition vom 11. März 1851 den Anträgen der Kreisvertretung und den Kreiseingesessenen an. Unter Angabe der Seelenzahl ihres Kreises auf 40,815 und derjenigen des greiffenberger Kreises auf 32,045 machen sie den Anspruch auf ein eigenes Kreisgericht für ihren Kreis geltend, auf den §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 sich stützend, und behaupten, eventuell habe der größere Kreis den kleineren nach sich ziehen und das Kreisgericht für beide in Regenwalde errichtet werden müssen, welches so sehr im Mittelpunkt beider Kreise liege, daß es 5½ Meilen sowohl von der äußersten Gränze des eigenen, als des greiffenberger Kreises entfernt sei, während Greiffenberg von der äußersten Gränze des regenwalder Kreises 8½ Meilen entfernt liege. Außerdem machen sie für ihre Stadt noch besonders geltend: Regenwalde sei unzweifelhaft die eigentliche Kreisstadt, während Labes nur auf Grund besonderer königlicher Genehmigung Wohnort des Landraths geworden, welcher sein Gut in der Nähe besessen habe; Regenwalde liege auch weit mehr in der Mitte des Kreises, als Labes; in dem zweimeiligen Umkreise von Regenwalde, so weit dieser Umkreis den Kreis Regenwalde selbst berührt, seien 12 Ortschaften und 1613 Seelen mehr, als im zweimeiligen Umkreise von Labes; auch die historischen Verhältnisse sprächen für Regenwalde, welches bis zum Jahre 1813 der Sitz des Burggerichts für den Kreis Regenwalde gewesen; unter diesem Burggerichte hätten die Städte Regenwalde, Labes und Wangerin, jede mit einem eigenen Richter für die erste Instanz, gestanden; das Burggericht habe für den ganzen Kreis die wichtigen Testaments-, Konkurs-, Nachlaß-, Kredit- und Prozeßsachen bearbeitet und die Beschwerde-Instanz, so wie in allen Prozessen die zweite Instanz, gebildet und sei erst im Jahre 1813 aufgehoben worden, als das Ober-Landesgericht alle Angelegenheiten der zweiten Instanz an sich gezogen habe; für diesen Verlust gebühre der Stadt jetzt eine Entschädigung; überdies habe dieselbe zu den beiden den Kreis durchschneidenden Kunststraßen durch Zuschüsse große Opfer bringen müssen, obgleich ihr Verkehr dadurch gelitten, weil sie nicht davon berührt werde, und bedürfe daher einer Quelle neuen Verkehrs; endlich habe die Stadt ihr erst im Jahre 1841 neuerbautes Rathhaus den Behörden zur freien Benutzung für das Kreisgericht angeboten, und ein Kommissarius des Ober-Landesgerichts habe erklärt, daß die Lokalitäten für das Kreisgericht vollkommen ausreichend seien, so daß der Staat hier die bedeutenden Kosten eines Gerichtsgebäudes sparen würde. Die Pittsteller richteten demnach ihren Antrag dahin:

Die hohe Kammer wolle beschließen, daß der Kreis Regenwalde ein eigenes Kreisgericht mit dem Sitz in Regenwalde erhalte oder doch das Kreisgericht für beide Kreise von Greiffenberg nach Regenwalde verlegt werde.

Die unter 7 bis 13 einschließliche vorgetragene sieben Petitionen erstreben sämmtlich das nämliche Ziel, die Errichtung eines eigenen Kreisgerichts für den Kreis Regenwalde; unter Hinweisung auf die im Eingange entwickelten Gründe empfiehlt die Kommission auch hier der hohen Kammer

die Abgabe dieser sieben Petitionen an das königliche Justiz-Ministerium.

Journal II. 236.

14. Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Swinemünde, Regierungsbezirk Stettin, tragen in einer Petition vom 27. Januar 1851 vor, daß die beiden Inseln Usedom und Wollin vor der neuen Justiz-Organisation, nicht nur bezüglich der Verwaltung, sondern auch hinsichtlich der Rechtspflege, ein selbstständiges Ganze gebildet haben, je nach den vorhandenen drei Städten seien beide Inseln in drei Gerichtsbezirke getheilt und, um den Gerichtseingesessenen den persönlichen Zutritt zu dem Richter zu erleichtern, ein nicht un-

beträchtlicher Theil der Insel Wollin nicht zum Gerichte in Wollin, sondern zu dem näher belegenen damaligen Land- und Stadtgerichte in Swinemünde gelegt gewesen. Den gutachtlichen Berichten sowohl der königlichen Regierung, als auch des königlichen Obergerichts zu Stettin zuwider, sei jedoch bei der provisorischen Justiz-Organisation der Kreis Usedom-Wollin zersplittert und, ohne Veränderung der bestehenden drei Jurisdictionenbezirke, der größere Theil der Insel Wollin zu dem in Kammin errichteten Kreisgerichte, der kleinere Theil der Insel Wollin aber und die ganze Insel Usedom zu dem Kreisgerichte in Anklam geschlagen worden. Daraus folge, daß ein Theil der Gerichtseingesessenen des letzteren einen Weg von mehr als acht Meilen, welcher zur einen Hälfte jederzeit unwegsam, zurückzulegen habe und dabei mit beträchtlichen Kosten zwei breite Ströme, welche, wenigstens die Peene bei Anklam, zu Zeiten nur mit Unterbrechungen zu passiren sind, auf dürftigen Fähranstalten überschreiten müsse. Wegen dieser Verkümmernng des Rechtsschutzes, verbunden mit dem für eine Hafen- und Handelsstadt von Swinemündes Bedeutung nicht zu verschmerzenden Verluste eines selbstständigen Gerichts, haben die Bittsteller, gestützt auf die Gutachten der Provinzial-Behörden, ihre Beschwerde durch alle Instanzen verfolgt und wenden sich daher schließlich an die hohe Kammer mit der Bitte:

- 1) in Erwägung zu ziehen, ob und wodurch es gerechtfertigt wird, daß ein Kreis von eigenthümlicher insularischer Lage, mit 32,000 Seelen und drei Städten, darunter die erste Hafenstadt Preussens, zu Gunsten benachbarter Landkreise bezüglich der Rechtspflege zerrissen worden ist;
- 2) zu erwägen, ob und womit es gerechtfertigt werden kann, daß Gerichtseingesessene bei Communicationsmitteln, welche nicht durch ihr Verschulden trostlos sind, bis zu acht Meilen, unter dort obwaltenden Verhältnissen mindestens drei Tagereisen, von ihren Richtern entfernt werden;
- 3) zu erwägen, ob die von ihnen vergeblich angefochtene Organisation zu billigen, wenn, wie geschehen, sogar noch während des Provisoriums der Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde, in unabwieslicher Würdigung der dortigen kommerziellen Verhältnisse, ausnahmsweise in Schiffahrts- und Handelsfachen und die unbeschränkte Kompetenz der Kreisgerichte zugestanden werden mußte;
- 4) nach sorgfältigster, ihrer Auffassung günstiger Prüfung aller Umstände bei dem königlichen Justiz-Minister die Errichtung eines Kreisgerichts in Swinemünde zu befürworten.

Journal II. 237.

15. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Swinemünde tragen in einer Petition vom 31. Januar 1851, unter Hinweisung auf die merkantilsche Wichtigkeit ihres Ories als Vorhafens des größten See-Handelsplatzes der Monarchie und auf die eben deshalb der dort fungirenden Kreisgerichts-Deputation in Handels- und Schiffahrtsfachen beigelegte Kompetenz der Kreisgerichte, so wie in Veranlassung der in Aussicht stehenden Auflösung aller Kreisgerichts-Deputationen, im Interesse des Handelsstandes bei der hohen Kammer dahin an:

bei der definitiven Berathung der Gesetze vom 2. und 3. Januar 1849 Swinemünde zu dem Sitze eines Kreisgerichts zu designiren.

Zur Begründung dieses Gesuches führen sie an:

I. im merkantilschen Interesse:

Es passiren Swinemünde alljährlich circa 4000 Seeschiffe; sehr häufig kommen Fälle vor, wo im Wege des Processes auf Schiffe oder deren Ladungen Arrest ausgebracht werden muß; die Entscheidung über einen solchen Arrest würde eventualiter dem Kreisgerichte zu Anklam zustehen; dies müßte aber wegen der vermehrten Kosten und wegen des damit verknüpften Zeitverlustes für unausführbar erachtet werden.

II. Im allgemeinen Interesse:

- a) jeder Prozeß, dessen Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, würde dem Kreisgerichte in Anklam zur Entscheidung anheimfallen;
- b) die Stadt Anklam liegt 7 Meilen von Swinemünde entfernt auf dem Festlande; von diesem ist die Insel Usedom durch die Peene getrennt, welche an der gefährlichsten und breitesten Stelle bei Zecherin überschritten werden müßte; die Fähranstalten seien dort aber von der traurigsten Beschaffenheit; im Frühjahr, Herbst und Winter sei die Peene in sehr häufigen Fällen gar nicht zu passiren, und im glücklichen Falle der Vermeidung aller Lebensgefahr erreiche der Reisende doch erst nach einer zehn- bis sechzehnständigen Fahrt die Stadt Anklam; die Wahrnehmung eines Termins vor dem Kreisgerichte zu Anklam erfordere daher mindestens einen Zeitaufwand von drei vollen Tagen;
- c) Swinemünde sei die Kreisstadt der Inseln Usedom und

Wollin, dadurch habe sie schon Anspruch auf den Sitz des Kreisgerichts;

- d) Swinemünde gehe einer großen Zukunft entgegen, durch die schon in bedeutendem Umfange in Angriff genommenen Festungsarbeiten und dadurch, daß es höheren Orts definitiv als Kriegshafen designirt sei;
- e) die Fähranstalten, welche die Communication des Orts mit der Insel Wollin unterhalten, befänden sich in vorzüglicher Beschaffenheit; der Strom werde jederzeit mit Leichtigkeit überschritten, und die von Wollin dorthin erbaute Chauffee werde ehestens vollendet sein;
- f) der Staat habe durch Gewährung der für den Seeverkehr so nothwendigen schnellen Justiz die Bemühungen des dortigen Handelsstandes zu unterstützen, den durch zweijährige Blokade so tief erschütterten Verkehr dieses Handelsplatzes wieder zur früheren Lebhaftigkeit zurückzuführen.

Die unter 14 und 15 besprochenen Petitionen treffen in dem Zwecke zusammen, für den Kreis Usedom-Wollin ein selbstständiges Kreisgericht in der Kreisstadt Swinemünde errichtet zu sehen; die Kommission bringt aus gleichen Gründen, wie früher, die Abgabe beider Petitionen an das königliche Justiz-Ministerium

hiermit in Vorschlag.

Journal II. 332.

16. Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Uckermünde im Regierungs-Bezirk Stettin, in Verbindung mit den Ortsvorständen von 46 anderen Gemeinden des Kreises Uckermünde, petitioniren unterm 1. Januar 1851

um Bestellung eines eigenen Kreisgerichts für den Kreis Uckermünde in der Stadt Uckermünde.

Sie berufen sich darauf, daß nach dem in der Nr. 46 des Justiz-Ministerial-Blattes de 1848 enthaltenen Organisations-Plane der Kreis Uckermünde ein eigenes Kreisgericht habe erhalten sollen, daß die Stadt Pasewalk zwar damals vorläufig als Sitz des Gerichts bezeichnet gewesen, daß jedoch 27,000 Einwohner des Kreises um Bestimmung der Stadt Uckermünde zum Sitze des Gerichts petitionirt hätten, daß die geographische Lage der Kreisstadt, das dort befindliche Landarmenhaus, die gewerblichen Verkehrs-Verhältnisse Uckermündes es im Interesse der Kreis-Eingesessenen und der Rechtspflege dringend erheischt hätten, daß das Gericht dort bestehe, daß die Provinzial-Gerichts- und Verwaltungs-Behörden sich wiederholt für Uckermünde entschieden hätten, daß die Gerichtsprengel von Uckermünde jetzt schon 18,000 Seelen, während der von Pasewalk nur 11,000 Seelen zähle, und daß die dortigen Stadtbehörden sich zur unentgeltlichen Hergabe der erforderlichen Lokalien rechtsverbindlich erboten, und daß hiernach an Verlegung des Kreisgerichts nach Uckermünde nicht zu zweifeln gewesen.

Da statt dessen durch Verfügung des königlichen Justiz-Ministeriums im Monat März 1849 die Stadt Anklam zum Sitz des Kreisgerichts für die vereinigten Kreise Anklam, Uckermünde und resp. Usedom-Wollin erwählt, nach Uckermünde aber nur eine Deputation mit der Kompetenz des Kreisgerichts gelegt und die letztere ihr später wieder genommen worden, ihre Gegenvorstellungen aber unberücksichtigt geblieben, so stellen die Bittsteller den obigen Antrag an die hohe Kammer und führen zu dessen Begründung Folgendes an:

- a) Der Uckerländer Kreis zähle nach der neuesten Zählung 39,950 Seelen, erfülle also die Forderung des Gesetzes von „ungefähr“ 40,000 Seelen für den Gerichtsprengel eines Kreisgerichts; der Gerichtsprengel des Kreisgerichts Anklam enthalte dagegen mindestens 82,000 Seelen, übersteige also das gesetzliche Maximum (70,000 Seelen) bedeutend;
- b) bei verhältnißmäßig schwacher Bevölkerung habe der Uckerländer Kreis eine Längenausdehnung von Osten nach Westen von 7 Meilen. Anklam liege noch 3 Meilen westlicher in den gleichnamigen Kreis hinein; die östlichen Ortshaften des Kreises Uckermünde lägen daher über 10 Meilen vom Sitze des Kreisgerichts entfernt; der Gerichts-Eingesessene dortiger Gegend, welcher die Kosten eines Fuhrwerks zu bestreiten nicht im Stande, bedürfe daher 5 Tage, mit einem solchen mindestens 3 Tage, um zum Gerichte und wieder zurück zu gelangen, dies verursache unerschwinglichen Zeit- und Geld-Aufwand;
- c) die Bevölkerung in den entfernteren Theilen des Kreises, in der Küstengegend bis Ziegenort hin, sei die weniger wohlhabende, gleichwohl wegen der dortigen Verkehrs-Verhältnisse, Handel, Schiffahrt, Schiffsbau, am häufigsten in Prozesse verwickelt, sie werde also am härtesten von den Nachtheilen einer kostspieligen Rechtspflege betroffen;
- d) von dorthin würden die meisten strafgerichtlichen Untersuchungen vor dem Kreisgerichte in Anklam zu verhandeln

sein und dadurch die Kriminal-Rechtspflege übermäßig kostspielig und für den Einzelnen lästig werden;

- e) die Entziehung des eigenen Gerichts müsse der armen, aber thätigen Bevölkerung, welche sich unter allen Leiden der Zeit treu gehalten habe, als eine Verletzung ihrer Interessen erscheinen und ihr Vertrauen zu dem Wohlwollen der Staats-Regierung erschüttern;
- f) richtiger und zweckmäßiger endlich würde es in jeder Beziehung sein, wenn der Kreis Anklam mit seinen 27,000 Seelen an den Kreis Uckermünde angeschlossen und der Sitz der Gerichts nach Uckermünde verlegt würde, da in der zehn Meilen langen Ausdehnung dieser Kreise die Stadt Uckermünde gerade in der Mitte liege und kein Gerichts-Eingesessener mehr als fünf Meilen zum Sitz des Gerichts zurückzulegen haben würde; dabei würde der Justiz-Fiskus die Lokalien unentgeltlich erhalten, welche er in Anklam bezahlen müsse, und nur etwa in die Nothwendigkeit versetzt werden, einen Richter mehr anzustellen, welcher Aufwand indess durch die vermiedenen größeren Kriminal-Kosten vollkommen aufgewogen werden würde.

Journal II. 191.

17. Der Magistrat zu Pasewalk im Kreise Uckermünde stellt in einer Petition vom 23. Januar 1851 vor, daß der Kreis Uckermünde, obwohl 40,000 Seelen zählend, dem §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 zuwider, kein eigenes Kreisgericht erhalten, daß die Städte Uckermünde und Pasewalk zwar bisher eine Deputation gehabt, daß jedoch deren Umwandlung in Kommissionen bevorstehe und alsdann der Kreis gar kein Richter-Kollegium mehr haben werde. Die Stadt Pasewalk, seit 46 Jahren Sitz eines Richter-Kollegiums, werde bei zugenommener Einwohnerzahl, bei vergrößertem Gerichtssprengel und bei sehr vermehrtem gewerblichen Verkehr mit dem wesentlichsten Theile ihrer Rechtspflege nach Anklam, einer 6½ Meilen entfernten Stadt, verwiesen, ungeachtet dies nur mit wesentlichen Nachtheilen für den Verkehr könne und ungeachtet §. 21 der Verordnung für solche Fälle die Einsetzung von Deputationen vorschreibe. Die Stadt und ihre Nachbarschaft fühle allgemein das dringende Bedürfnis der Belassung einer kollegialischen Gerichts-Deputation in Pasewalk, wo sich der Tabackshandel der benachbarten vier Kreise und der Kornhandel des größten Theils der Uckermark wie eines Theils von Mecklenburg konzentrierte und also der Mangel eines selbstständigen Gerichtes dem gewerblichen Verkehr wesentlichen Nachtheil zufügen würde. Zwei Richter würden die Geschäfte des dortigen Gerichts schnelllich bewältigen können, der Staatskasse würden aber die Reisen der Parteien und Zeugen in Untersuchungssachen nach Anklam, mit welchem die Einwohner Pasewalks gar keinen Geschäftsverkehr hätten, bedeutende Kosten verursachen. Eine Petition an den Herrn Justiz-Minister um fernere Belassung der dortigen Deputation habe in wenigen Tagen in der Stadt 558, in der Umgegend 409 Unterschriften gefunden; nun werde die hohe Kammer gebeten:

sich dafür aussprechen zu wollen, daß Orten wie Pasewalk die Kreisgerichts-Deputationen verbleiben, event. in ihnen Kreisgerichte angelegt werden;

falls aber diesem Antrage nicht sollte stattgegeben werden können:

dann event. sich bei dem Herrn Justiz-Minister dafür zu verwenden, daß die Stadt Pasewalk dem Kreisgerichte zu Prenzlau oder zu Stettin, welche Orte ihnen näher gelegen und mit denen die Einwohner in lebhafter Geschäfts-Verbindung ständen, zugelegt werde.

Die unter Nr. 16 und 17 vorgebrachten Petitionen haben das Gemeinsame, daß sie für den Kreis Uckermünde ein eigenes Kreisgericht und die Kostrennung desselben von dem zu Anklam errichteten Kreisgerichte in Anspruch nehmen, dabei verfolgen sie aber eine jede noch ein besonderes Nebeninteresse. Die Kommission nimmt aus den oben aufgestellten Gründen auch hier Veranlassung:

die Abgabe dieser beiden Petitionen an das Königliche Justiz-Ministerium zu beantragen.

Journal II. 181.

18. Der Magistrat zu Grimmen, im Regierungs-Bezirk Stralsund, trägt in einer Petition vom 15. Januar 1851 vor, daß die Stadt Grimmen, früher Sitz eines Kreisgerichts, dies auch bei der neuen Organisation bleiben zu dürfen gehofft, jedoch durch Vereinigung der Kreise Grimmen von 36,000 und Greifswald von 48,000 Seelen zu einem Kreisgericht in Greifswald jenes Vorzugs verlustig gegangen sei und nur eine Kreisgerichts-Deputation von drei Mitgliedern mit voller kollegialischen Kompetenz erhalten habe, welche indess durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 20. März 1849 diese Kompetenz verloren habe und jetzt aufgelöst werden sollte.

Die Interessen der Stadt und des ganzen Kreises, so wie die Bestimmung des §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849, würden hierdurch verletzt, und dies, so wie die Bitte um Errichtung eines eigenen Kreisgerichts in Grimmen, sei bereits auf verschiedenen Wegen geltend gemacht worden, namentlich:

a) durch die Stadt Grimmen:

- 1) in ihrer Petition an die hohe zweite Kammer vom 11. April 1849;
- 2) in einer von 3000 Unterschriften der Kreiseingesessenen begleiteten Petition an beide hohe Kammern vom 13. August 1849;

b) durch die damaligen Kreisstände:

- 1) in einer Petition vom August 1849 an beide hohe Kammern;
- 2) durch eine Deputation von Mitgliedern des Adels, der Städte und Bauern bei den hohen Ministerien der Justiz und des Innern, so wie bei Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen;

c) durch den Kommunal-Landtag von Pommern und Rügen:

in einem neuerdings eingereichten Gesuche. Eben so habe eine dringende Verwendung:

- d) durch die Königliche Regierung zu Stralsund, und
- e) durch des damaligen Herrn Ministers des Innern Excellenz

für die Errichtung eines Kreisgerichts in Grimmen zur Erhaltung der Integrität des Kreises stattgefunden, und endlich habe

f) Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen

als Gouverneur von Pommern sich gegen die Deputation des Kreises so huldreich und gnädig über die Sache ausgesprochen, daß man sich der Hoffnung hingeeben habe, des Königlichen Justiz-Ministers Excellenz werde allen diesen vereinten Bitten und resp. Wünschen selbst dann Rechnung tragen, wenn auch vielleicht die Geldfrage dabei zu Ungunsten des Fiskus ausfiele. Die Kostspieligkeit der Kriminal-Rechtspflege für den Staat bei großen Gerichtssprengeln, die Uebelstände, welche für die entlegeneren Theile des Kreises durch die Combination der Kreise Grimmen und Greifswalde entstünden, habe die Erfahrung eines Jahres mehr und mehr herausgestellt, und es werde sich auch das Ober-Präsidium der Provinz für Bildung eines eigenen Kreis-Gerichts in Grimmen aussprechen: die Städte des Kreises hätten sich sogar zur Deckung gewisser Mehrkosten verpflichtet. Die Bittsteller tragen nach allem dem dahin an:

Die hohe Kammer wolle veranlassen, daß, dem §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 gemäß, für den Kreis Grimmen ein Kreis-Gericht in der Kreisstadt Grimmen errichtet werde.

Die Kommission beantragt auch in diesem Falle die Abgabe der Petition an das Königliche Justiz-Ministerium.

III. Aus der Provinz Posen liegen folgende 2 Petitionen vor:

Journal II. 245.

19. Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Schwerin an der Warthe, Regierungsbezirk Posen, machen in einer Petition vom 25. Januar 1851 auf die Uebelstände aufmerksam, welche die konsequente Durchführung des exterritorialen Organisationsgesetzes vom 2. Januar 1849 zu Tage gefördert habe. In der Provinz Posen, sagen sie, hätten bis zum 1. April 1849 überall kollegialische Land- und Stadtgerichte, nirgends aber Patrimonialgerichte bestanden, und diese Einrichtung habe allen Wünschen der Gerichtsringsessenen, so wie allen Ansprüchen an eine gute Rechtspflege, vollkommen entsprochen; es sei diese Organisation vielfach als Muster für Gerichtsorganisationen anderer Provinzen aufgestellt worden. In diese Verhältnisse habe jene Verordnung höchst störend eingegriffen, und es sei mit Nichtachtung des von der damaligen zweiten Kammer zum Beschlusse erhobenen Eweltschen Antrages, wonach den kollegialisch formirten Gerichten derjenigen Provinzen, in welchen keine Privatgerichte bestanden, eine entsprechende Kompetenz auch fernerhin verbleiben und diese nicht aufgelöst werden sollten, die anderweite Organisation der Gerichte in einer Weise durchgeführt worden, daß, ungeachtet aller Opfer einzelner Städte, diesen und den Gerichtseingesessenen schmerzlich wehe gethan sei; dieser Fall liege auch bei der Stadt Schwerin a. d. W. vor.

Dort habe sich schon im Jahre 1836 das Bedürfnis eines kollegialischen Untergerichtes herausgestellt, und im Oktober 1837 sei ein solches errichtet worden, nachdem die Stadt Schwerin einen erheblichen Miethzuschuß bewilligt; die Stadt habe ferner auf den Wunsch des Ober-Landesgerichts zu Posen ein ganz massives Rathhaus im Werke von circa 24000 Rthlr. erbaut und dessen zweiten und dritten Stock dem Fiskus als Gerichts- und Gefängnis-Lokal gegen eine jährliche Miete von 100 Rthlr. überlassen, obgleich der Miethswerth mindestens 400 Rthlr. betrage, ohne daß der Stadt ein Kündigungsrecht belassen worden. Diese Opfer

welche die Stadt in Schulden gestürzt, seien aber nutzlos, denn das Kreisgericht für den Kreis Birnbaum sei in der Stadt Birnbaum errichtet, der Stadt Schwerin zwar eine kollegialische Deputation verheißen, diese aber, aller Bitten ungeachtet, jetzt in eine Kommission von zwei diätarischen Einzelrichtern verwandelt worden. Aus Veranlassung der ganz unzureichenden richterlichen und subalternen Arbeitskräfte sei dort ein fast totaler Stillstand der Rechtspflege und eine so enorme Verwirrung eingetreten, daß schon seit 14 Tagen der Direktor des Kreisgerichts zur Revision und Entwirrung der eingerissenen Unordnungen sich am Orte befinde und noch eben so lange werde bleiben müssen, um die Ordnung einigermaßen wieder herzustellen. Ohne auf den Fall von Schwerin näher einzugehen, tragen die Bittsteller dahin an:

Die hohe Kammer wolle bei Berathung des Gesetzes über die anderweite Organisation der Gerichte die Verhältnisse derselben Orte in Erwägung ziehen, die früher kollegialische Untergerichte hatten, sie aber jetzt verloren haben.

Abgesehen von den im Eingange aufgenommenen allgemeinen Gründen, scheint in diesem Falle noch ein besonderes dienstliches Interesse vorzuwalten, den Inhalt dieser Petition zur Kenntniß des Königl. Justiz-Ministeriums zu bringen, und beantragt daher die Kommission

die Abgabe der Petition an das Königl. Justiz-Ministerium.

Journal II. 460.

20. Der Magistrat und der Stadtrath zu Püdwitz, Regierungsbezirk Posen, tragen in einer Petition vom 12. März 1851, unter Beifügung einiger in dieser Angelegenheit von dem Kreisgericht zu Schroda und dem Appellationsgericht zu Posen erlassenen Verfügungen, vor, daß der Kreis Schroda einen Streifen von 7 Meilen bilde, die Kreisstadt Schroda am äußersten Ende des Kreises gelegen, die Stadt Püdwitz und Umgegend aber 4 bis 5½ Meilen von der genannten Kreisstadt entfernt seien, daß früher in Püdwitz ein Friedensgericht seinen Sitz gehabt, daß bei Errichtung des Kreisgerichts in Schroda die Absicht der hohen Behörden wiederholt ausgesprochen worden sei, in ihrem Orte einen Einzelrichter einzusetzen, und daß die Stadt-Kommune sich schon unterm 21. Februar 1849 bereit erklärt habe, die ihr gestellte Bedingung der Beschaffung von Gerichts- und Arrest-Lokalitäten auf das genügendste zu erfüllen; daß dessenungeachtet aber spätere Verfügungen des Königl. Justiz-Ministers die Errichtung einer eigenen Gerichts-Kommission in Püdwitz ausgeschlossen und bestimmt haben, daß nur allmonatlich daselbst Gerichtstag gehalten werden solle; daß hieraus für die Gerichtseingesessenen dieses Bezirks der größte Nachtheil in allen ihren vor dem Kreisgerichte in Schroda zu verhandelnden Rechts-Angelegenheiten erwachse, indem die Reise dorthin bei sehr schlechtem Wege einen Zeitaufwand von drei Tagen nöthig mache, dessen sie auch dann bedürfen würden, wenn sie einen Rechtsanwalt am Orte des Kreisgerichts mit Information und Vollmacht versehen wollten, indem die Mehrzahl von ihnen durch Schreibensunkunde gehindert sei, solches auf schriftlichem Wege auszuführen. Aus diesen Gründen wenden sich die Bittsteller, da ihre Vorstellungen an den Königl. Justiz-Minister fruchtlos geblieben, mit dem Antrage an die hohe Kammer:

bei Berathung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte auch sie berücksichtigen und den Königl. Justiz-Minister bestimmen zu wollen, daß die Stadt Püdwitz einen Einzelrichter event. eine Gerichts-Kommission erhalte.

Auch hier empfiehlt die Kommission der hohen Kammer die Abgabe der Petition an das Königl. Justiz-Ministerium.

VI. Aus der Provinz Schlessen liegen folgende 6 Petitionen vor:

Journal II. 180.

21. Die unterzeichneten 47 Landgemeinden des Kreises Vollenhain im Regierungsbezirk Liegnitz bitten in einer Petition aus dem Januar 1851 um Errichtung eines Kreisgerichts in der Kreisstadt Vollenhain. Nach Inhalt dieser Petition ist der genannte Kreis, dessen Bevölkerung gegen 33,000 Seelen zählt, bis auf einen geringen Theil dem Gebirge angehörig und der größere Theil der Bewohner mit seinem Erwerb auf Weberei angewiesen, da der Boden nicht ernährt; dieser Kreis ist dem Gerichte des benachbarten kleineren Kreises, in dessen Kreisstadt Striegan, von welcher nur wenige Dörfer in einer geringeren Entfernung als zwei Meilen liegen, und wohin keine unmittelbare Post-Verbindung existirt, zugeschlagen. Die Wahrnehmung der gerichtlichen Angelegenheiten in dieser entfernteren Stadt drückt schwer durch den damit verbundenen Zeitverlust und Auslagen, bei obwaltender Unwegsamkeit und Mittellosigkeit. In Vollenhain ist zwar eine kollegialische Deputation errichtet, jedoch ihre Kompetenz beschränkt, und es steht ihre Aufhebung und die Einführung von Einzelrichtern bevor;

den Kreisbewohnern steht dadurch eine noch größere Belästigung bevor, indem mit der neueren Einrichtung eine größere Zahl schleuniger Angelegenheiten, nicht gerechnet der Depositalverkehr, in eine weitere Entfernung gelegt und solchergestalt doppelt erschwert wird. Bei dieser Maßregel, führen die Bittsteller aus, seien die geographischen und ökonomischen Verhältnisse des Kreises übersehen; im Gebirge erforderten, wie Jedem einleuchten müsse, Reisen doppelt mehr Zeit und Anstrengung, mithin auch doppelt mehr Kosten und Lasten, als im ebenen Lande, jeder Verlust an Zeit schmälere den Verdienst des vermögenslosen Gebirgsbewohners und gefährde seine Subsistenz; ihm müsse es daher gestattet sein, bei Gelegenheit anderweiter Berrichtungen seine gerichtlichen Angelegenheiten zu besorgen, und damit sei er hauptsächlich auf die Kreisstadt angewiesen. Mit dieser habe jeder Kreisbewohner vielfach zu verkehren, und der größte auf den Erwerb durch Weberei angewiesene Theil derselben habe mit den dort wohnenden Fabrikanten, namentlich dem Hause Kramsta, zu thun, dessen große Bedeutung für das Gebirge notorisch sei. Die Verweisung mit seinen gerichtlichen Angelegenheiten in einen dritten entfernteren Ort belästige den Gebirgsbewohner zwiefach: er müsse höhere Gerichtskosten als früher tragen und werde an seiner Zeit, an seinem Erwerbe beraubt. Die Bittsteller sehen sich daher nothgedungen, durch die hohen Kammer gegen die Bestimmungen des Königl. Justiz-Ministers zu protestiren, und bitten dieselben:

nicht nur dahin zu wirken, daß die Kreisgerichts-Deputation zu Vollenhain nicht aufgehoben, sondern daß dieselbe durch Verleihung der Kompetenz eines Kreisgerichts und Beigabe der erforderlichen Kräfte und Mittel in ein Kreisgericht für den Kreis Vollenhain umgeschaffen werde.

Journal II. 376.

22. Der Königl. Landrath des Kreises Schönau im Regierungsbezirk Liegnitz, Freiherr von Zedlitz-Neukirch, trägt in einer Petition d. d. Schönau, den 21. Februar 1851 vor: der genannte Kreis enthalte 27,586 Seelen mit 39 Dörfern, einschließlich 2 Städten; hiervon seien 9 an der Hirschberger Kreisgränze gelegene Dörfer mit 6572 Seelen dem Sprengel des Kreisgerichts zu Hirschberg und die übrigen 30 Dörfer mit 21,014 Seelen dem Sprengel des Kreisgerichts zu Jauer zugeschlagen worden, und die Kreisstadt Schönau sei der Sitz einer aus drei Richtern bestehenden Kreisgerichts-Deputation geworden; diese Zerstückelung des Kreises bringe die bedeutendsten Nachteile für denselben hervor, namentlich werde demselben und besonders der Kreisstadt aller Verkehr entzogen und den benachbarten an sich schon in lebendigem Verkehre stehenden Kreisstädten zugewendet. Die Gesuche um Bewahrung eines selbstständigen Kreisgerichts in der Stadt Schönau und das Anerbieten der Stadtgemeinde Schönau zu der mit großen Geldopfern verbundenen Beschaffung der erforderlichen Lokale seien in allen Instanzen vergeblich geblieben, indem man denselben entgegensetze, der Kreis sei zu klein, als daß er ein selbstständiges Kreisgericht vollkommen beschäftigen könne. Hiergegen führt der Bittsteller aus, daß man dem Kreisgerichtsprengel Dörfern der benachbarten sehr großen Kreise zulegen könne, namentlich schlägt er vor, von dem Löwenberger Kreise sieben Dörfer mit zusammen 3544 Seelen, drei Dörfern von dem goldberger Kreise mit 1806 Seelen, vier Dörfern von dem fawerschen Kreise mit 2466 Seelen, zusammen 7816 Seelen zu dem Kreise Schönau hinzuzulegen, dagegen drei sehr nahe an Hirschberg gelegene Dörfer mit 1063 an den Hirschberger Kreis abzutreten und auf diese Weise einen Gerichtsprengel von 34,273 Seelen für ein Kreisgericht von fünf Mitgliedern in Schönau zu bilden. Er bittet, unter Bezugnahme der fortwährenden Beschwerden der Kreiseinsassen über den jetzigen Zustand und der wiederholten Erklärung der Stadtgemeinde, daß sie zur Erreichung des Zweckes zu jedem Opfer bereit sei, schließlich:

Die hohe Kammer wolle dahin wirken, daß der Kreis Schönau ein selbstständiges Kreisgericht erhalte.

Journal II. 294.

23. Der Königl. Landrath des Kreises Steinau, im Regierungsbezirk Breslau, Freiherr von Wechmar, bittet in einer Petition d. d. Steinau a. D., 10. Februar 1851, um Errichtung eines selbstständigen Kreisgerichts in dem genannten Kreise, nachdem die desfallsigen wiederholten Anträge der Kreiseinsassen fruchtlos geblieben. Nach Inhalt der Petition ist der Kreis Steinau mit dem durch die Oder getrennten Kreise Wohlau vereinigt worden, soll aber von dem Kreisgericht zu Wohlau wieder getrennt und dem Kreisgericht zu Lüben einverleibt werden, dadurch aber unter das Appellationsgericht zu Glogau treten, während er doch zu dem Regierungsbezirk Breslau gehörig bleibt, was als ein neuer Uebelstand bezeichnet wird. Zur Begründung seines Gesuchs führt der Bittsteller aus, der Verkehr eines Kreises ziehe sich überall in amtlicher, wie gewerblicher Hinsicht in die Kreisstadt, wo gleichzeitig

Termine vor Gericht abgewartet und Geschäfte bei den Kreisbehörden abgemacht, auch häusliche und gewerbliche Angelegenheiten besorgt würden; die wichtigsten Angelegenheiten würden vor dem Kreisgericht verhandelt, auch sei die Gerichtspflege vor einer Gerichts-Deputation oder Kommission in der Regel für die Parteien unverhältnißmäßig kostspielig, weil an deren Sitze Rechtsanwälte sich nicht niederließen, mithin die Prozeßkosten um die Reisekosten eines von außerhalb herbeigerufenen Rechtsanwaltes zur Vertretung einer Partei erhöht würden; die Gerichtspflege in einem fremden Kreise ziehe auch den übrigen Verkehr dorthin, und es müsse daher der Verkehr in dem nicht mit einem eigenen Kreisgericht versehenen Kreise immer mehr sinken und dadurch der Kreis selbst zurückkommen. Die Kreiseinteilung an sich sei durch Lage und Bedürfnis herbeigeführt und müsse deshalb auch bei der Gerichts-Reorganisation beibehalten werden. Der Kreis Steinau zähle nur 26,000 Seelen, und daher sei vom königlichen Justiz-Ministerium der Einwand gemacht, der Kreis sei zu klein, als daß die geringste Richterzahl eines Kreisgerichts dort volle Beschäftigung finden würde; indes es sei eine Gerichts-Deputation von drei Mitgliedern in Steinau, eine Gerichts-Kommission von einem Richter in Raudten beschäftigt, und beide würden von dem Kreisgericht in Wohlau kontrollirt; es würde also wohl wenig Mehrkosten verursachen, wenn man dem Kreisgerichte zu Wohlau einen Richter nähme, auf diese Weise fünf Richter in Steinau anstelle und allenfalls von den benachbarten größeren Kreisen einige tausend Seelen zu dem Kreise Steinau hinzulege, wenn der Grundsatz festgehalten werden solle, daß 6000 Seelen auf jeden Richter kommen müssen. Zur Unterbringung eines vollständigen Kreisgerichts seien in dem neuerbauten Rathhause in Steinau die erforderlichen Räume vollständig vorhanden; die vom Fiskus bisher gezahlte Miete würde nur sehr wenig zu erhöhen sein, und für die nöthigen Gefängnisse werde die Stadtkommune bestens sorgen.

Demnach bittet der Antragsteller:

Die hohe Kammer wolle dahin wirken, daß der Kreis Steinau ein selbstständiges Kreisgericht erhalte.

Journal II. 353.

24. Der königliche Landrath des Kreises Nimptsch in Regierungsbezirk Breslau, von Prittwitz, macht in einer Petition d. d. Nimptsch, den 22. Februar 1851, im Wesentlichen dieselben Gründe, welche der Landrath des Kreises Steinau in der unter Nr. II. 29 journalisirten Petition für das Erforderniß eines selbstständigen Kreisgerichts in jeder Kreisstadt geltend, führt darüber Beschwerde, daß der Kreis Nimptsch zu dem Kreisgericht in Strehlen geschlagen, in der Stadt Nimptsch dagegen nur eine kollegialische Gerichts-Deputation eingesetzt worden und diese gegenwärtig in bloße Gerichts-Kommissionen aufgelöst werden solle, indem dadurch die Interessen des Kreises auf das tiefste verletzt würden, und führt aus, daß insbesondere die Kreisstadt Nimptsch bei dem Mangel eines besonderen Zweiges gewerblicher Industrie fast der gänzlichen Verarmung entgegengehen werde und man durch Versagung eines selbstständigen Kreisgerichts um so mehr eine Ungerechtigkeit gegen dieselbe begehen würde, als sie das ganz verwüstete alte Schloß behufs Unterbringung des früheren Land- und Stadtgerichts mit sehr bedeutenden Kosten ausgebaut und dasselbe alledann dem königlichen Justiz-Fiskus gegen eine mehr als billige Miete überlassen habe; in diesem isolirt liegenden und durchaus feuersicheren Schlosse seien hinlängliche Räumlichkeiten für ein Gericht von 8 bis 10 Mitgliedern und dem nöthigen Subalternen-Personal vorhanden, so daß in dieser Beziehung der Errichtung eines selbstständigen Kreisgerichts in Nimptsch nichts entgegenstehe und dem Staate keine Kosten dadurch entstehen würden, wogegen solches für die Stadt in der That eine Lebensfrage sei.

Uebrigens liege Nimptsch den meisten Dörfern des Kreises, mit einzelnen Ausnahmen, weit näher und bequemer als Strehlen und sei mit ihnen durch eine den ganzen Kreis in seiner Länge durchschneidenden Chaussee verbunden, während man von allen Ortspfaffen nur auf häufig grundlosen und nur mit Gefahr zu passirenden Communicationswegen nach Strehlen gelangen könne. Der Kreis Nimptsch zähle jetzt bereits beinahe 30,000 Seelen, so daß höchstens nur noch einige Hundert an der Normalzahl für ein Gericht von fünf Mitgliedern fehlen dürften; es lasse sich aber diese Zahl auch dadurch sehr leicht erhöhen, daß von dem Kreise Reichenbach die Ortspfaffen Gerlachsdorf und Guhlau nebst Johannisthal, und von dem Kreise Frankenstein der Ort Tadelwitz, welche nur $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Meile von der Kreisstadt Nimptsch entfernt und dahin eingepfarrt seien, dem hier zu errichtenden Kreisgericht zugelegt würden, was um so leichter ausführbar erscheine, als die genannten Kreise doch noch immer zwischen 50 und 60,000 Einwohner zählen würden, und dürfe man zu den in Nimptsch vorhandenen drei Richtern nur noch zwei aus Strehlen hinzusetzen. Die Verweigerung eines selbstständigen Kreisgerichts für den Kreis Nimptsch erscheine um so weniger gerechtfertigt, als man dem nur 30,200 Einwohner zählenden Kreise Münsterberg ein solches gewährt habe und als der Kreis Nimptsch in Ansehung der Steuern und anderen Staatslasten

den größten Kreisen Schlesiens beizuzählen sei. Aus diesen Gründen wird gebitten:

Die hohe Kammer wolle auf Errichtung eines selbstständigen Kreisgerichts in der Kreisstadt Nimptsch hinwirken.

Die unter 21 bis 24 vorgetragene vier Petitionen sind sämtlich darauf gerichtet, für die betreffenden Kreise selbstständige Kreisgerichte herbeizuführen; es wird in Ansehung ihrer aus bekannten Gründen

die Abgabe dieser Petitionen an das königliche Justiz-Ministerium beantragt.

Journal II. 198.

25. Der Magistrat zu Löwen im Kreise Bries, Regierungsbezirk Breslau, führt in einer Petition d. d. Löwen, den 22. Januar 1851, aus, daß die Justizpflege durch die Organisation der Gerichte nach der Verordnung vom 2. Januar 1849, und namentlich durch die Errichtung großer kollegialischer Gerichte in den Kreisstädten, sehr kostbar geworden, indem die kleinen Städte rücksichtslos ihrer Stadt- und Patrimonialgerichte beraubt, dadurch ihnen aller Verkehr entzogen und ihre Bürger so wie die Bewohner der Umgegend gezwungen worden, wegen der geringfügigsten Rechtsstreitigkeiten Wanderungen von mehreren Meilen zu unternehmen und Zeit und Geld zum Opfer zu bringen, die zu dem Objekte in keinem Verhältniß ständen, wozu überdies noch die enorm hohen Gerichtskosten hinzutreten. Vorzugsweise hart werde die Stadt Löwen von der neuen Gerichts-Organisation betroffen; dort werde jetzt allmonatlich nur ein Gerichtstag gehalten, auf welchem zum Nachtheile für Löwen und seine Umgegend nur ein Theil derjenigen Rechtsfachen verhandelt würde, welche auf anderen Gerichtstagen.

Unter Bezugnahme einer dem königlichen Justiz-Ministerium durch eine Deputation überreichten Beschwerde- und Bittschrift vom 10. Oktober 1849 richtet der Magistrat seine Bitte dahin:

die hohe Kammer wolle bei des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ihr Gesuch um Anstellung eines Einzelrichters in Löwen befürworten und, da es sich um eine Lebensfrage für die Stadt handle, nicht zur Tagesordnung über diese Bitte übergehen.

Im Allgemeinen äußert der Magistrat noch seine Ansicht dahin, daß es zweckmäßig sein würde, wenn jede, selbst die kleinste Stadt, ein Richterkollegium von drei Richtern oder doch eine Deputation mit erweiterter Kompetenz erhalte, wenn in jeder Provinz nur einige größere Gerichtskollegien in angemessenen Entfernungen zur Entscheidung über wichtigere Prozesse und Kriminalfälle errichtet, und wenn bei Bildung der Gerichtsbezirke für die kleinen Städte und deren Umgegend nicht auf die Kreisgrenzen Rücksicht genommen werde.

Auch hier empfiehlt die Kommission aus den oben entwickelten Gründen der hohen Kammer die Abgabe der Petition an das königliche Justiz-Ministerium.

Journal II. 249.

26. Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Mittelwalde in der Grafschaft Glatz, Regierungsbezirk Breslau, tragen in einer Petition vom 30. Januar d. J. vor, daß die seit dem 1. April 1849 eingetretene neue Kreisgerichts-Organisation nachtheilige Folgen und unerträgliche Beschwerlichkeiten für die Bevölkerung der dortigen Gebirgsgegend enthalte, die klimatischen und Terrain-Verhältnisse nicht berücksichtige und allgemeine Unzufriedenheit erregt habe, wenn man etwa von der Kreisstadt und deren naher Umgegend absehe; die Justizpflege sei dadurch vertheuert und eine Verschleppung des Rechtsverfahrens erschwert, die weite Entfernung von dem Sitze des Gerichts sei eine neue Last für den größten Theil der Bevölkerung, zumal in Gebirgsgegenden, und der Wohlstand der Nicht-Kreisstädte werde durch die Kreisgerichts-Organisation zu Grunde gerichtet, weil aller Verkehr von ihnen abgeleitet. Die Bildung kleiner kollegial-Gerichte nach Maßgabe der früheren Gerichtsstöße würde dem Bedürfnis einer prompten und nicht zu kostspieligen Justizpflege jedenfalls besser entsprechen. Mittelwalde, gewissermaßen der natürliche Mittelpunkt des südlichen Gebirgstales der Grafschaft Glatz, wo früher drei Richter ihren Wirkungskreis gehabt, sei jetzt Sitz eines Einzelrichters und aller Protestationen ungeachtet zum Kreisgericht Habelschwerdt geschlagen und dadurch die Justizpflege für eine Stadt und 27 Dorfgemeinden mit 15,000 Einwohnern zu einer eben so kostspieligen, als beschwerlichen und rücksichtslosen Belästigung geworden, welche zu fortschreitender Verarmung des Gewerbestandes von Mittelwalde führe, indem aller Verkehr nun gewaltsam nach der Kreisstadt geleitet werde. Durch Hinweisung auf die Erschwerung aller Communication durch die Gebirge, auf das Klima jener Gegend, welche fast acht Monate rauhes und kaum vier Monat mildes Wetter habe, welches auch die Reisen zur 2 bis 3 Meilen entfernten Kreisstadt erschwere, — auf eine bei dem Dorfe Ebersdorf zwischen Habelschwerdt und Mittelwalde stattfindende so entschiedene Wetterwende,

daß oft ein Wechsel der Transportmittel, Schlitten und Wagen, eintreten muß, — auf den Zeitaufwand von 8 bis 12 Reise-Stunden für einen jeden von Mittelwalde und Umgegend aus in Habelschwerdt abzuwartenden Termin, wogegen ein Termin in Mittelwalde in wenigen Stunden abgemacht sein würde, was für die arme, aber gewerthätige Bevölkerung von großer Bedeutung, — durch Hervorhebung der Nachtheile, welche aus der Verlegung des Depositatverkehrs nach Habelschwerdt für die Bevölkerung entstehe, so wie der Ueberlastung der Gerichts-Kommission mit den Gerichtsgeschäften, an welchen früher drei Richter vollauf zu thun gehabt, und der Belästigung der 2 bis 2½ Meilen von Habelschwerdt entlegenen Dörfschaften Lauterbach, Rosenthal, Seitendorf, Schönfeld, Neundorf, Hayn und Michaelsthal, wegen der unerheblichsten Angelegenheiten nach dem Kreisgericht reisen zu müssen, so wie endlich durch Erwähnung der bedeutenden Kosten einer Testaments-Aufnahme in den vorhin genannten Orten und der Schwierigkeit einer schleunigen Testaments-Aufnahme, suchen die Bittsteller ihre bisher erfolglos gebliebenen Vorstellungen zu rechtfertigen und bitten schließlic: die hohe Kammer wolle bei Genehmigung des Gesetzes vom 2. Januar 1849 die Kreirung kleiner Kollegial-Gerichte mit voller Kompetenz, wo solches zweckmäßig erscheint, nicht ausschließen und die Erweiterung des Gerichts-Bezirks von Mittelwalde beim königlichen Justiz-Minister veranlassen.

Eben so wie die früher erwähnten Petitionen eignet sich nach der Ansicht der Kommission auch diese zur Abgabe an das königliche Justiz-Ministerium.

V. Aus der Provinz Brandenburg liegen folgende sieben Petitionen vor:

Journal II. 223.

27. Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Driesen, im Regierungs-Bezirk Frankfurt, lassen sich in einer Petition vom 31. Januar 1851 im Allgemeinen über die Mängel und Unzweckmäßigkeit der Verordnung vom 2. Januar 1849 und über die Abhilfe derselben aus; sie sind der Ansicht, daß durch die neu gebildeten Kreisgerichte nicht die allgemein gewünschte beschleunigte Rechtspflege, sondern der von größeren Kollegien untrennbare langsamere Geschäftsgang und große Beschwerniß für die Richtereingesessenen sich herausstelle, welche in allen wichtigeren Rechtsangelegenheiten 6 bis 8 Meilen zum Sitze des Kreisgerichts zurücklegen und dadurch drei Tage wegen eines Gerichtstages versäumen müßten. Die im §. 21 der Verordnung vorgesehene Beseitigung solcher Beschwernisse durch Beibehaltung kollegialischer Deputationen werde durch die von dem königlichen Justiz-Ministerium anbefohlene Aufhebung der letzteren entzogen, nachdem ihre Kompetenz schon auf die Befugnisse der Einzelrichter beschränkt worden. Eine solche kollegialische Kreisgerichts-Deputation könne indeß mit gleicher Rechtssicherheit entscheiden, als eine auch nur aus 3 Mitgliedern bestehende Abtheilung eines Kreisgerichts, sowohl in Civil- als in Strafsachen. Wenn auch ein Staats-Anwalt in Strafsachen bei den mehreren Kreisgerichten in seinem Bezirke sollte ambulant sein müssen, so würden doch die hierdurch etwa erwachsenden Mehrkosten aufgewogen durch die an Transportkosten, so wie an Versäumnis- und Zehrungskosten alsdenn eintretende Ersparniß; überdies würden die kleineren Kollegien den Vortheil gewähren, daß die Richter, welche nach ihrer freien Ueberzeugung zu urtheilen hätten, sowohl die Angeklagten, als die Zeugen genauer zu kennen im Stande wären. Die früher in der Provinz Posen und in der Lausitz eingerichtet gewesenen großen Untergerichts-Kollegien habe man wegen ihrer Unzweckmäßigkeit und der großen Belästigung der Richtereingesessenen längst wieder aufgehoben und in kleinere Kollegial-Gerichte umgewandelt. Die Bittsteller tragen demnach darauf an:

Die hohe Kammer wolle bei Beratung der Verordnung vom 2. Januar 1849 nicht nur für Beibehaltung der Kreisgerichts-Kollegial-Deputationen, sondern auch für deren erweiterte Kompetenz sich aussprechen.

Diese Petition hat nicht einen besonderen Zweck für die Bittsteller im Auge und erscheint in ihrem allgemeinen Antrage als erledigt durch die über die betreffenden Bestimmungen der Verordnung inzwischen erfolgte Beschlußfassung der Kammer; die Kommission trägt deshalb darauf an:

Die hohe Kammer wolle über diese Petition zur Tages-Ordnung übergehen.

Journal II. 61.

28. Der Magistrat zu Schwedt im Regierungsbezirk Potsdam stellt in einer Petition vom 3. Januar 1851 vor, daß Schwedt seit undenklichen Zeiten Sitz eines größeren kollegialischen Gerichtshofes gewesen, auch in dem Justiz-Ministerialblatt 1848 S. 395 als Sitz eines Kreisgerichts bezeichnet, jedoch in einer am 13. Februar 1849 abgehaltenen Konferenz der richterlichen und Verwaltungs-Beamten zur Bestimmung der betreffenden Gerichtsorte in dem Regierungsbezirk Potsdam die kleine Kreisstadt Angermünde zum Sitze des Kreisgerichts bestimmt, der Stadt Schwedt dagegen

eine Gerichts-Deputation mit voller Kompetenz versprochen und hierdurch die Stadt bewogen worden sei, mit Aufopferung bedeutender Kosten die für das Kreisgericht fehlenden Lokalitäten zu beschaffen, bis die Stadt Angermünde die versprochenen Gerichtsgebäude gebaut habe. Am 1. Oktober 1850 sei das am 1. April 1849 zu Schwedt ins Leben getretene Kreisgericht nach Angermünde verlegt worden, Schwedt aber habe statt der verheißenen Deputation nur zwei Einzelrichter erhalten. Diese Abweichung von dem in Gegenwart des den Justiz-Minister vertretenden Präsidenten Risler, Oberpräsidenten von Padow und Kammergerichts-Präsidenten von Strampff aufgenommenen Konferenz-Protokolls sei eine unerhörte Härte und eine das Leben der Stadt Schwedt und vieler Bewohner der Umgegend vollständig zerstörende Maßregel. Die Bewohner einer größeren, volkreicheren Schiffer-, Handels- und Fabrikstadt müßten zum Gericht nach einer kleineren Stadt gehen, welche, zur dritten Klasse der Städte gehörend, an Steuern jährlich 12,000 Rthlr. weniger zahle, als Schwedt, während man in allen benachbarten Kreisen die volkreichsten Städte, ohne Rücksicht auf ihre Lage zum Sitze der Kreisgerichte auszuwählen habe. Nachdem alle Vorstellungen gegen diese Behandlung der Stadt Schwedt, Angesichts der Bestimmungen der §§. 18 und 21 der Verordnung vom 2. Januar 1849, mit denen sie in Widerspruch stehe, fruchtlos geblieben, setzt der Magistrat seine letzte Hoffnung in die hohe Kammer und bittet dieselbe:

Die jetzige Organisation der Kreisgerichte nur dann zu genehmigen, wenn, dem §. 21 der Verordnung vom 2. Januar 1849 gemäß, denselben Städten, welche im Besitze größerer Gerichte gewesen, Gerichts-Deputationen für die kollegialisch zu behandelnden Civil- und Strafsachen belassen werden.

Wenngleich dieser Antrag nur allgemein gestellt ist und daher als durch die über den darin angezogenen Paragraphen inzwischen eingetretene Beschlußfassung der Kammer erledigt angesehen werden könnte, so geht doch die Absicht der Bittsteller, ihr Lokalinteresse dadurch zu befördern, aus dem ganzen Inhalt der Petition so deutlich hervor, als daß die Kommission nicht auch hier aus den im Eingange angegebenen Gründen der hohen Kammer

die Abgabe dieser Petition an das königliche Justiz-Ministerium vorschlagen sollte.

Journal II. 130.

29. Der Bürgermeister und Rath zu Angermünde bitten in einer an den Abgeordneten für Barnim-Angermünde, Landrath von Arnim, unterm 4. November v. J. gerichteten, von diesem an das Präsidium der zweiten Kammer abgegebenen Vorstellung, bei den hohen Kammern einen Antrag dahin formiren zu wollen, daß mit dem Kreisgericht zu Angermünde ein Schwurgericht verbunden werde.

Zur Begründung desselben führen sie an, es hätten viele Geschworene aus den ausgedehnten Kreisen Prenzlau, Templin und Angermünde Reisen von 6 bis 8 Meilen nach dem Sitze des Schwurgerichts, Prenzlau, zu unternehmen und bedürften daher einer Erleichterung; diese sei ihnen durch Verlegung des Sitzes des Schwurgerichts nach Angermünde zu verschaffen, wo das von der dortigen Kommune mit einem Kosten-Aufwande von 26,000 Rthlr. im Jahre 1849 neu erbaute, und am 1. Oktober 1850 bezogene Kreisgerichts-Gebäude allen Anforderungen entspreche und zur Benutzung für ein Schwurgericht mit Leichtigkeit hergestellt werden könne. Der Verkehr der Stadt würde dadurch gehoben und den Geschworenen des Kreises Gelegenheit gegeben werden, ihre Geschäfte mit Leichtigkeit und wenigen Kosten zu beaufsichtigen, was von Prenzlau aus nicht möglich sei; auch würde eine bedeutende Verminderung der Reise- und Versäumnis-Kosten der Zeugen dadurch bewirkt werden.

Da es sich in dieser Petition lediglich um Herbeiführung einer Administrativ-Maßregel handelt, ohne daß ersichtlich, ob die Bittsteller solche bereits bei der betreffenden Instanz nachgesucht haben, überlies aber die Petition selbst den darin formirten Antrag in keiner Weise genügend motivirt, so trägt die Kommission darauf an:

Die hohe Kammer wolle über diese Petition zur Tages-Ordnung übergehen.

Journal II. 423.

30. Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Mittenwalde im Regierungs-Bezirk Potsdam berufen sich in einer Petition vom 9. März 1851 auf die Bestimmungen des §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und die dazu gegebenen Motive, beschwerten sich darüber, daß, im Widerspruch mit denselben, für den 65,000 Einwohner zählenden Kreis Teltow nicht ein selbstständiges Kreis-Gericht gebildet, sondern der Sitz des betreffenden Kreis-Gerichts nach Berlin verlegt und mit dem dortigen schon an sich sehr großen Kreis-Gericht vereinigt worden sei. Unter Bezugnahme der über jenen §. 19 in der ersten Kammer gepflogenen Verhandlungen er-

warten sie, daß die geographischen Gränzen der Gerichtsprengel in das nach Artikel 89 der Verfassungs-Urkunde in Aussicht stehende Organisations-Gesetz werden aufgenommen und bei Berathung dieses Gesetzes die Interessenten des Kreises Teltow beachtet werden. Sie bitten daher die hohe Kammer:

dem §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 durch Genehmigung Gesetzeskraft zu ertheilen und damit die Errichtung eines selbstständigen Kreis-Gerichts für den Kreis Teltow, zugleich aber die Verlegung desselben nach Mittenwalde, herbeizuführen.

In letzterer Beziehung führen sie an, die eigentliche Kreisstadt Teltow liege fast an der Gränze des Kreises, wogegen Mittenwalde nach den technischen Vermessungen fast im Mittelpunkte des Kreises belegen sei; Mittenwalde werde in nächster Zeit durch den Bau einer etwas über ½ Meile langen Anschluß-Chaussée von Mittenwalde nach Groß-Machnow, dem Anknüpfungspunkt an die Berlin-Kottbuser Chaussée, mit Berlin verbunden werden; außerdem habe die Stadt bereits die Genehmigung zum Bau einer weiteren Verbindungs-Chaussée mit der Königs-Wusterhausen-Lübener Chaussée erhalten, und nach Realisirung beider Projekte werde Mittenwalde mit dem größten Theile des Kreises Teltow durch Chaussées verbunden und dadurch den Parteien leicht zugänglich sein.

Auch durch andere örtliche Verhältnisse sei Mittenwalde zum Sitze des Gerichtes wohl geeignet: es habe mit Aufwendung bedeutender Kosten dem dortigen Rathhause diejenige bauliche Einrichtung gegeben, welche zur Aufnahme des Gerichtes und zur Abhaltung öffentlicher Sitzungen fast ausreichend erscheine; das Gebäude stehe auf einem öffentlichen Plage, könne daher mit Leichtigkeit erweitert werden, und die Stadt sei bereit, das noch etwa nöthige Lokal zu beschaffen und dem Fiskus zur Disposition zu stellen. Die Stadt biete übrigens die nöthigen Wohnräumlichkeiten für das Beamtenspersonal dar; sie bedürfe auch der Aufhülfe, da sie durch Verlust der früheren Garnison und der ehemaligen Haupt- und Heerstraße nach Schlessen und Sachsen in ihrem Nahrungsstande zerrüttet worden, und da die Uebertragung der Kriminalkosten ihr auch jetzt noch zur Last falle, welche, an sich bisher kaum erschwinglich, durch die Entfernung des Kreisgerichtes von Mittenwalde von mehr als 4 Meilen, besonders an Reise-, Zehrungs- und Transportkosten, noch enorm gesteigert worden, so daß die Verbeibehaltung des Kreisgerichtes für den teltower Kreis zu Berlin, statt der beabsichtigten Wohlthat, nur Nachtheile über die Stadt Mittenwalde herbeiführe.

Journal II. 447.

31. Der Magistrat zu Teupitz und viele Einwohner der Stadt tragen in einer Petition vom 3. März 1851 vor, daß ihre Stadt am südlichsten Ende des teltower Kreises, etwa 8 Meilen von Berlin entfernt, in einer unfruchtbaren Gegend liege, welche, wie die Stadt selbst, fast blutarm zu nennen sei, und deren Ortschaften bei schlechten Communicationswegen nicht geeignet seien, den Verkehr in Teupitz zu heben; an die Bestimmung des §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849, indem die Einwohnerzahl des teltower Kreises über 65,000 betrage, hätten sie die Hoffnung geknüpft, daß das zu errichtende Kreisgericht seinen Sitz im Mittelpunkte des Kreises, in Mittenwalde, nehmen und dort ein lebendiger Verkehr entstehen, aus welchem auch Teupitz Vortheil ziehen würde. Früher hätten ihre Mitbürger in allen wichtigeren Rechtsangelegenheiten nach dem nur drei Meilen entfernten Mittenwalde sich zu begeben und hierzu nur einen Tag nöthig gehabt; jetzt sollten sie nach dem acht Meilen entfernten Berlin reisen und drei Tage und viele Mehrgelosten auf einen dort abzuwartenden Termin verwenden. Auch dem Staat würden hierdurch erhebliche Mehrgelosten in Kriminalsachen verursacht. In der Voraussetzung, daß dem teltower Kreise die Errichtung eines selbstständigen Kreisgerichtes innerhalb seiner Gränzen nicht vorenthalten werden dürfe, sobald die Bestimmungen des angezogenen §. 19 Gesetzeskraft erhalten haben würden, bitten sie die hohe Kammer:

in möglichst naher Zeit die Verordnung vom 2. Januar 1849 zu berathen und dem §. 19 derselben durch Genehmigung Gesetzeskraft ertheilen zu wollen.

Journal II. 500.

32. Die Dorfgerichte und Schulzen von 11 Ortschaften des teltower Kreises schlossen sich in einer unterm 14. März 1851 und folgenden Tagen von Neuendorf und den übrigen 10 Dörfern datirten Petition dem Antrage der Städte Mittenwalde und Teupitz dahin an, daß ein selbstständiges Kreisgericht für den teltower Kreis errichtet und durch Abänderung der Fassung des §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 einer solchen Gerichts-Organisation entschieden vorgebeugt werde, durch welche verschiedene Ortschaften eines Kreisgerichts-Bezirks von dem Sitze des Kreisgerichtes um 8 bis 10 Meilen entfernt werden. Zur Begründung dieses Gesuchs berufen sie sich darauf, daß ihr Kreis 65,000 Einwohner zähle, also nach §. 19 der Verordnung ein eigenes Kreisgericht erhalten müsse, wogegen man ihn mit dem Kreise Nieder-Barnim zusammen-

geschlagen und das Kreisgericht außerhalb ihres Kreises nach Berlin verlegt habe; die Entfernung ihrer Wohnorte von Berlin (durchschnittlich 7 bis 8 Meilen) sei viel zu groß; sie seien in vielen Fällen gezwungen, in ihren Rechtsangelegenheiten Reisen nach Berlin, wo das Depositorium des Kreisgerichtes, zu unternehmen; dies koste sie einen Zeitaufwand von drei Tagen und den Aufenthalt mit ihrem Gespann in dem kostspieligen Berlin; auch der Staat leide unter dieser Entfernung wegen der dadurch erhöhten Kriminalkosten; endlich werde dem Kreise dadurch, daß das Kreisgericht außerhalb desselben verlegt worden, der Verkehr der Kreiseingesessenen entzogen. Allen diesen Uebelständen würde durch Errichtung des Kreisgerichtes innerhalb des Kreises abgeholfen werden.

Die unter Nr. 30, 31 und 32 dargestellten Petitionen verfolgen sämmtlich den gemeinschaftlichen Zweck, die Errichtung eines eigenen Kreisgerichtes für den Kreis Teltow in der Stadt Mittenwalde herbeizuführen. Die Kommission bezieht sich auf die im Eingange gegebenen Gründe und empfiehlt der hohen Kammer:

die Abgabe dieser drei Petitionen an das Königliche Justiz-Ministerium.

Journal II. 129.

33. Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Belgig, Regierungs-Bezirk Potsdam, führen in einer Petition vom 11. Januar 1851 darüber Beschwerde, daß dem Kreise Zauch-Belzig kein Kreisgericht verliehen, sondern ein Theil des Kreises dem Kreisgerichte zu Potsdam, ein anderer dem Kreisgerichte zu Jüterbogk und der größere Theil dem Kreisgerichte zu Brandenburg zugelegt und in Belgig nur eine zu dem letzteren gehörende Kreisgerichts-Deputation errichtet, gegenwärtig aber anbefohlen ist, daß diese zum 1. April d. J. aufgehoben und statt deren zwei Gerichts-Kommissionen in Belgig, eine in Niemeß niedergesetzt werden sollen; durch diese Anordnungen sei der Stadt Belgig und dem auch - belziger Kreise ein schweres Unrecht widerfahren, zumal vor der Reorganisation die Rechtspflege für die Stadt und die damit verbundenen vormaligen Aemter Belgig und Rabenstein in den Händen eines kollegialisch formirten Land- und Stadtgerichtes zu Belgig befindlich gewesen, und da alle Vorstellungen zu dessen Abwendung erfolglos geblieben, so bitten sie nun die hohe Kammer:

bei Berathung des Gesetzes vom 2. Januar 1849 die Errichtung eines selbstständigen Kreisgerichtes für den zauch-belziger Kreis anzuordnen und bei dem Königlichen Justiz-Minister zu befürworten.

Zur Begründung dieses Antrags führen sie an:

- die Versagung eines selbstständigen Kreisgerichtes für den zauch-belziger Kreis sei eine offensibare Verlegung des §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849, da der Kreis circa 60,000 Einwohner zähle; eine weitere Verlegung desselben Paragraphen liege in der Bildung des Kreisgerichtes zu Brandenburg mit mehr als 100,000 Gerichts-Einsassen;
- eine geordnete und den Bedürfnissen des Kreises entsprechende Justizpflege könne nur durch Errichtung eines selbstständigen Kreisgerichtes in demselben erreicht werden, indem von den 24,000 Gerichts-Einsassen der Gerichts-Deputation zu Belgig die größere Hälfte sechs und sieben Meilen, die Minderzahl aber immer noch fünf Meilen und darüber zurücklegen müsse, am nach Brandenburg zu gelangen, so daß ein Termin dort bei den schlechten Wegen drei Tage Zeit und erheblichen Kostenaufwand erfordere;
- die Ortschaften des belziger Kreises, besonders der vormaligen Aemter Belgig und Rabenstein, ständen mit Brandenburg in gar keinem Verkehr, desto mehr aber mit Belgig, dem Sitze der landrätthlichen Behörde, des Rent- und Polizei-Amtes, der Steuer-Behörde, des Salz-Magazines, einer Spezial-Kommission und der Superintendentur, so wie mancher technischen Gewerbe; für den Landmann sei es aber ein wesentlicher Vortheil, wenn er an dem Sitze der Gerichts-Behörde noch anderweitigen geschäftlichen Verkehr habe;
- die zu einem Kreisgericht erforderlichen Lokalitäten biete in vorzüglicher Weise das landesherrliche Schloß Eisenhart, dicht bei Belgig gelegen und Sitz der Gerichts-Deputation;
- der Kreis, besonders die Aemter Belgig und Rabenstein, hätten seit Jahrhunderten innerhalb ihres Bezirks kollegialische Gerichtsbarkeit genossen und verlangten die Erhaltung des so lange zu ihrem Wohle bestandenen Verhältnisses; die Stadt Belgig habe aber um so mehr ein Recht darauf, als sie unter sächsischer Hoheit die Gerichtsbarkeit selbst besessen, welche sie in alter Zeit für eine erhebliche Summe vom Landesherrn erworben gehabt;
- überdies sei Gelegenheit vorhanden, ein in seinem Sprengel völlig abgerundetes und den Bedürfnissen der Gerichtseinsassen entsprechendes Kreisgericht zu bilden, wenn man mit den 24,000 Seelen des Bezirkes der dortigen Ge-

richts-Deputation die Bewohner der Stadt Görzke und nächster Umgegend und die Gerichtseinsassen der Kreisgerichts-Kommission Treuenbriegen, so wie einige auch nur 2½ Meilen von Belzig belegene Dörfschaften, verbinden wollte;

- g) endlich habe auch die zur Ausführung der neuen Gerichts-Organisation ernannt gewesene Kommission des Kammergerichts die Nothwendigkeit, in dem dortigen Kreise ein Kreisgericht zu errichten, anerkannt und beim Königl. Justiz-Minister besürwortet, indeß dieselbe sei höheren Orts nicht anerkannt und die Einrichtung einer Gerichts-Deputation als Auskunftsmitel erwählt worden; wolle man jetzt auch diese aufheben, so werde dann ein Kreis von circa 14 Quadratmeilen und 60,000 Einwohnern, in welchem 4 Städte, Belzig, Brück, Niemege und Treuenbriegen, mit je 2000 bis 7000 Einwohnern, liegen, nur Gerichts-Kommissionen, also nur Richter mit sehr beschränkter Kompetenz haben; wenn man auch die in der Nähe von Potsdam und Brandenburg gelegenen Theile des Kreises zu den dort errichteten Kreisgerichten schlagen müsse, so würden doch nach Abtrennung von etwa 20,000 Gerichtseinsassen, noch immer 40,000, also hinreichend übrig bleiben, um ein besonderes Kreisgericht in Belzig zu errichten.

Journal II. 208.

34. Fünfzig Gemeinden aus dem Kreise Zauch-Belzig schließen sich in einer am 31. Januar 1851 präsentirten Petition im Wesentlichen der so eben vorgetragenen Petition des Magistrats und der Stadtverordneten von Belzig an, indem auch sie über die Zuthellung ihres Kreises an drei verschiedene Kreisgerichte, über die Verfassung eines eigenen Kreisgerichts, über die bevorstehende Aufhebung der Gerichts-Deputation in Belzig und Zersplitterung in drei Gerichts-Kommissionen, so wie über die große Belästigung aus der weiten Entfernung bis zum Sitze des Kreisgerichts, Beschwerde erheben und nach fruchtlosem Betreten anderer Wege nun die hohe Kammer bitten,

die Errichtung eines Kreisgerichts, welches innerhalb der Grenzen ihres Kreises seinen Sitz habe, zu veranlassen. Sie berufen sich dabei auf die Bestimmung des §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849, auf die Einwohnerzahl des Kreises von 60,000 Seelen, von welchen, selbst wenn die zunächst an Potsdam und Brandenburg gelegenen Theile des Kreises zu den dortigen Kreisgerichten geschlagen würden, doch noch eine hinreichende Anzahl übrig bleibe, um ein selbstständiges Kreisgericht dafür zu bilden, und auf das früher von der Organisations-Kommission abgegebene Gutachten; sie führen an, daß die Städte Belzig, Niemege und Brück und die zu den vormaligen Aemtern Belzig und Rabenstein, so wie zu dem von Brandtschen, von Wagdorffschen, von Tschirskyschen, von Goldacherschen, von Lohowschen, von Leipzigerischen und anderen Patrimonialgerichten gehörigen Dörfer und Dörfschaften, über 100 an der Zahl, welche jetzt dem Kreisgericht Brandenburg zugetheilt sind, resp. 5, 6 und 7 Meilen immer schlechten Weges von dieser Stadt entfernt sind, so daß die Bewohner der bezeichneten Dörfschaften drei Tage Zeit brauchen, wenn sie einen Termin in Brandenburg abzuwarten haben; wenn daher nach Wegfall der Deputation zu Belzig in allen Prozessen über 50 Rthlr., in allen vermögenden Vormundschafts-, in Deposital-, Konturs-, Substitutions-Sachen u. s. w. die Verhandlungen direkt vor dem Kreisgericht erfolgen sollten, so würde für jene Gerichtseinsassen ein sehr großer Zeit- und Kosten-Aufwand entstehen, welcher durch Errichtung eines Kreisgerichts im Kreise selbst erheblich vermindert werden könnte. Das Schloß Eisenhart bei Belzig biete ein vorzügliches Lokal zur Aufnahme des Kreisgerichts dar, und diese Kreisstadt sei nicht allein der Sitz aller übrigen Behörden im Kreise, sondern stehe auch im lebhaftesten gewerblichen Verkehr mit der angrenzenden Landschaft, während die Dörfschaften, von welchen die Petition ausgeht, mit dem entfernten Brandenburg in gar keinem Verkehr ständen.

Die beiden unter Nr. 33 und 34 vorgetragenen Petitionen verfolgen das gemeinsame Interesse der Errichtung eines selbstständigen Kreisgerichts für den Kreis Zauch-Belzig; aus den im Eingange dafür geltend gemachten Gründen kann die Kommission nur die Abgabe beider Petitionen an das Königl. Justiz-Ministerium der hohen Kammer empfehlen.

VI. Aus der Provinz Sachsen liegen folgende neun Petitionen vor:

Journal II. 300.

35. Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wollmirstedt im Regierungsbezirk Magdeburg klagen in einer Petition vom 8. Februar 1851 darüber, daß ihrem Kreise, obgleich er gegenwärtig 40,000 Einwohner zähle, nicht ein eigenes Kreisgericht, sondern nur eine Gerichts-Deputation von drei Richtern mit beschränkter Kom-

petenz verliehen worden, und daß man jetzt noch damit umgehe, diese aufzulösen und nur zwei Gerichts-Kommissionen mit einem beschränkten Gerichtsbezirke in deren Stelle dort zu belassen. Unter Berufung auf §. 19. der Verordnung vom 2. Januar 1849 glauben sie ein Recht auf ein eigenes Kreisgericht zu haben, da zu einem solchen schon fünf Richter und 30,000 Gerichtseinsassen genügen würden; sie versichern, sowohl das Appellationsgericht zu Magdeburg als das Königl. Ministerium des Innern habe ihr Verlangen bei dem Königl. Justiz-Ministerium vergeblich besürwortet, und befürchten die Verarmung ihrer Stadt, welche früher Sitz eines Land- und Stadtgerichts von vier Richtern gewesen, von der Entziehung des Gerichts. Die konsequente Durchführung der Verordnung vom 2. Januar 1849, führen sie ferner aus, werde zum Nachtheil der Gerichtseingesessenen gereichen; es sei vor allen Dingen Erforderniß einer guten Justizverwaltung, daß der Richter den Gerichtseingesessenen möglichst zugänglich sei, und deshalb sei es unerlässlich, den noch bestehenden Gerichts-Deputationen die volle Kompetenz beizulegen, wie ja auch bei den Kreisgerichten nur Abtheilungen von drei Richtern in den wichtigsten Sachen zu entscheiden hätten. Die Kreisortschaften ihres Kreises seien höchstens nur 1½ Meile von Wollmirstedt entfernt und hätten hier zugleich das Landraths-Amt, die Kreis-Prüfungs-Kommission und die Postverwaltung, welche sie dorthin führten, wozu die Communication durch Eisenbahn und Chaussee in hohem Grade erleichtert sei. Aus diesen Gründen tragen sie dahin an:

Die hohe Kammer wolle sich gegen die Beschränkung der Deputationen in Civilsachen auf Bagatill-Objekte aussprechen und beim Königl. Justiz-Ministerium besürworten, daß Wollmirstedt und dem dortigen Kreise wenigstens die Gerichtsdeputation erhalten bleibe.

Journal II. 515.

36. Der Magistrat und der Gemeinderath zu Aschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg, überreichen unterm 27. März 1851 eine für die Kammern bestimmte gedruckte Petition vom 11. April 1849, deren Einreichung damals unterblieben ist, weil die Kammern entlassen worden. In dieser Petition wird über die Ausführung der Verordnung vom 2. Januar 1849 und über ein dazu erlassenes Geschäfts-Regulativ des Appellationsgerichts zu Halberstadt Beschwerde geführt und behauptet, daß es mit dem Sinne jener Verordnung unverträglich sei, wenn man das in Aschersleben bestandene Richter-Kollegium von vier Richtern nicht zu einem Kreisgerichte umgestaltet, sondern nur als eine Gerichts-Deputation des Kreisgerichts zu Quedlinburg mit beschränkter Kompetenz habe fortbestehen lassen, während doch anzunehmen sei, daß dieses Kollegium eben sowohl in allen Sachen würde erkennen können, in welchen eine Deputation von drei Mitgliedern beim Kreisgericht zu Quedlinburg. Die Stadt Aschersleben mit 11,000 Seelen und 9 Dörfern hätten bisher den Gerichtsprengel des dortigen Land- und Stadtgerichts mit überhaupt 20,459 Seelen gebildet; diese hätten durch Hinzutritt der in der Nähe von Aschersleben aufgehobenen Patrimonialgerichte auf circa 31,777 Gerichtseingesessene gebracht und Aschersleben der Sitz eines Kreisgerichts für sie werden können; rechne man hiervon auch wegen der Lage verschiedener Dörfschaften noch 3000 Einwohner ab, so würden doch immer 28,777 verblieben sein, also fast eben so viel als bei Quedlinburg, welches nach seiner bisherigen Ausdehnung circa 28,000 Gerichtseingesessene gehabt habe; hiernach wird bestritten, daß ein Grund vorhanden gewesen, Aschersleben in Quedlinburg aufgehen zu lassen, während süglich zwei Kreisgerichte in einem Kreise hätten bestehen können. Unter Aufstellung einer Uebersicht der beim dortigen Gericht vorgekommenen Geschäfte wird behauptet, daß der Geschäftsverkehr desselben ein nicht unbedeutender gewesen und durch Hinzutritt der Patrimonialgerichte Endorf, Meisdorf und Wünnigen ein bedeutender hätte werden müssen, ingleichen, daß der Geschäftsverkehr der Stadt durch ihre Lage an vier Kunststraßen nicht unbedeutend sei und die Gerichtseingesessenen der genannten Dörfschaften dort ihren Verkehr hätten, weshalb sie gewünscht, bei der Justiz-Organisation mit Aschersleben vereinigt zu werden. Uebrigens habe die Stadt Aschersleben sich erboten, die nöthigen Gefängnißbauten vorzunehmen. Dieser Gründe ungeachtet habe, man dort kein Kreisgericht errichtet, sondern Quedlinburg den Vorzug gegeben und in Aschersleben nur eine Kreisgerichts-Deputation belassen, weil Quedlinburg früher Sitz einer bischöflichen Regierung gewesen und weil das Oberlandesgericht zu Naumburg und die Regierung zu Merseburg gegen Abtrennung des Patrimonialgerichts zu Endorf von ihrem Departement protestirt hätten. Unter Bekämpfung dieser Gründe wird demnächst ein Vorschlag gemacht, wie man den Gerichtsprengel eines zweiten Gerichts des Kreises Aschersleben in der Kreisstadt hätte einrichten sollen, dessen Dörfschaften sämmtlich näher an diese, als an Quedlinburg gelegen gewesen sein würden. Unter Hervorhebung der Nachtheile der gegenwärtigen Einrichtung für die Gerichts-Eingesessenen beziehen sich die Bittsteller auf ein von der damaligen zweiten Kammer angenommenes Amendement Ewelt, wonach grundsätzlich die bisherigen

Königlichen Kollegialgerichte foribesehen bleiben, unter Beilegung der Befugnisse der Kreisgerichte. Demnach wenden sie sich an die hohe Kammer mit der Bitte:

das Königliche Justiz = Ministerium in Gemäßheit des Ewelt'schen Amendements zu veranlassen, das dortige Gericht so zu formiren, daß es als Kollegialgericht mit den Befugnissen eines Kreisgerichts formirt werde.

Bei Ueberreichung dieser älteren Petition wird jetzt noch hinzugefügt, es bedürfe eigentlich keines Fürwortes, daß man eine gewerbthätige Stadt mit gegenwärtig 12,100 Seelen nicht einem Gericht zuweise, das einen großen Theil des Jahres hindurch nur auf einer vier Meilen langen Chaussee zu erreichen sei; aus dieser Entfernung erwachsen dem Publikum sehr große Mühelosigkeiten, Kosten und Noththeile; in den kürzeren Tagen gehöre eine mehrtägige beschwerliche Reise dazu, einen Termin dort abzuwarten; der im Justiz = Ministerialblatt von 1848 abgedruckte erste Entwurf zur Justiz = Organisation thue dar, daß ein Kreisgericht dort einen ganz geeigneten Bezirk mit 48,000 Seelen haben könne; dieser Entwurf würde vielleicht festgehalten worden sein, wenn nicht nach demselben Dtschaften aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Raumburg und der Regierung zu Merseburg hätten hinzugelegt werden müssen; die kürzlich bei der dortigen Gerichts = Deputation vorgenommene Geschäfts = Revision habe ergeben, daß vier Richter deren Geschäfte nicht mehr zu bewältigen vermöchten, daß also ein fünfter Richter werde hinzutreten müssen, wodurch demnach die für ein in allen Angelegenheiten kompetentes Kollegium erforderliche Zahl von Richtern zusammen sein werde; die dortige Justiz = Verwaltung habe überdies dem Staate noch nie etwas gekostet, sondern durch eingezahlte Ueberschüsse nicht unerheblich eingebracht; sie glaubten daher mit Recht einen Anspruch darauf machen zu können, auf ihre Kosten ein in jedem Falle kompetentes Gericht im Orte zu haben.

Die unter Nr. 35 und 36 vorgetragene Petitionen beanspruchen eine jede für den Ort, von welchem sie ausgegangen, beziehungsweise eine kollegialische Deputation und ein selbstständiges Kreisgericht; die Kommission empfiehlt aus früher angezeigten Gründen

die Abgabe beider Petitionen an das Königliche Justiz = Ministerium.

Journal II. 279.

37. Der Magistrat und der Gemeinderath zu Halberstadt schildern in einer Petition vom 8. Februar 1851, welche Bedeutung ihre Stadt als Sitz eines Landesfürsten vor dem weßfälligen Frieden, als Sitz hoher Behörden in der späteren Zeit gehabt, und wie solche von dieser Größe allmählig immer mehr verloren habe, so daß ihr schließlich nur eine kleine Garnison und das Oberlandesgericht verblieben sei, dessen Wirkungskreis und Beamtenschaft durch neuere Einrichtungen verringert worden sei; sie führen aus, daß das Appellationsgericht, welches in seiner gegenwärtigen Verfassung 9 Mitglieder, 4 Rechts = Anwälte und das dazu gehörige Beamtenspersonal zähle, unter Hinzurechnung der Referentarien, nämlich jährlich die Summe von 100,000 Rthlr. in Halberstadt in Umlauf bringe, daß der Ort in Ermangelung anderer Erwerbszweige größtentheils auf die Behörden angewiesen sei, und daß daher die Aufhebung des Appellationsgerichts zu Halberstadt zur Entwerthung der Grundstücke, zur Verminderung der Gewerbtätigkeit und zum gänzlichen Verfall des Ortes führen werde; die Erhaltung einer Stadt von circa 20,000 Einwohnern in ihrem Nahrungsstande sei Pflicht des Staats, auch allenfalls mit Opfern; die Verlegung des Gerichtsprengels des Appellationsgerichts von Halberstadt zu anderen Appellationsgerichten würde dort auch Vermehrung des Beamtenspersonals zur Folge haben und Kosten verursachen; wenn man von Seiten des Königlichen Justiz = Ministeriums die Zahl von 500,000 Seelen als Minimum der Seelenzahl für den Sprengel eines Appellationsgerichts bezeichnet, so könne man solchen sehr leicht für Halberstadt dadurch herstellen, daß man zu seinen 350,000 noch 150,000 von den 850,000 Seelen des Appellationsgerichts = Bezirks Raumburg, nämlich aus dem Regierungs = Bezirk Merseburg den mansfelder Gänigs = und mansfelder Seekreis, den Kreis Sangerhausen und die Grafschaften Stolberg = Stolberg und Stolberg = Rosla, aus dem Regierungs = Bezirk Erfurt den Kreis Langensalza hinzulege, welche Distrikte sämtlich näher an Halberstadt als an Raumburg gelegen und mit ihm durch gute Wege verbunden seien. Sollte aber dennoch eines von den drei Appellationsgerichten der Provinz Sachsen aufgehoben werden müssen, so sei es billiger, daß solches Schicksal Magdeburg treffe, welchem auch außerdem noch viele große Behörden verblieben und welches Gewerbtätigkeit genug habe, um einen solchen Verlust nicht zu empfinden, wogegen Halberstadt, das von dem hochseligen Könige die Zulage erhalten habe, daß das dortige Oberlandesgericht weder aufgelöst, noch verlegt werden solle, durch Verlust des Appellationsgerichts unvermeidlichem Ruin entgegengeführt werde.

Hierauf gestützt, richtet sie an die hohe Kammer die Bitte:

sich bei der bevorstehenden Diskussion über das Gesetz vom

2. Januar 1849 für die Erhaltung des Appellationsgerichts zu Halberstadt zu entscheiden.

Diese Petition erscheint durch die inzwischen erfolgte Beschlussfassung der Kammer zum §. 24 der Verordnung als erledigt, und es sieht sich daher die Kommission veranlaßt, bei der hohen Kammer den Uebergang zur Tagesordnung über diese Petition zu beantragen.

Journal II. 381.

38. Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wernigerode erneuern unterm 26. Februar 1851 eine im Januar 1850 eingereichte damals unerledigt gebliebene Petition um Errichtung eines Kreisgerichts zu Wernigerode und tragen deshalb vor, Wernigerode, welches seit 1268 zu der Mark Brandenburg gehöre, habe nach regelmäßigen Bestimmungen bis zum 1. April 1849 ein Obergericht, ein Stadtgericht, ein Justizamt, ein Kriminal- und ein Forstgericht für den Bezirk der Grafschaft Wernigerode besessen; dasselbe zähle mit den unmittelbar anstoßenden Dtschaften Nöschnerode und Hasserode circa 8500 Seelen, sei also kein unbedeutender Ort, welcher ein vollkommen städtisches Leben habe und bedeutender Zusuhren bedürfe; es sei vermöge seiner ganzen Einrichtung und seiner vorzüglich geeigneten Lokalitäten besonders zum Sitze eines Kreisgerichts passend und auch bereits in dem Plan zur Reorganisation der Justizbehörden, welche im Jahre 1848 im Justiz = Ministerialblatt veröffentlicht worden, zum Sitz des Kreisgerichts bestimmt worden, jedoch aus Rücksichten auf die nur 3500 Einwohner zählende Ackerbaustadt Osterwieck schließlich nicht zum Sitz des Kreisgerichts auszuweisen, sondern, dem Prinzip der Verordnung vom 2. Januar 1849 zuwider, zu Halberstadt geschlagen und dort ein Kreisgericht mit einer Seelenzahl von 107,000 Gerichts = Eingefessenen errichtet worden; in Wernigerode sei nur eine Gerichts = Deputation von vier Richtern belassen worden, und jetzt gehe man damit um, auch diese aufzuheben und nur zwei Einzelrichter daselbst zu belassen. Die Ausführung dieser Maßregel würde zum Ruin der Stadt führen und bei der Seelenzahl des Orts ungenügend erscheinen; das Suchen von Recht und Gerechtigkeit würde dadurch den Eingefessenen der Grafschaft nicht nur erschwert, sondern sogar in vielen Fällen wegen der damit verbundenen Willkürlichkeit und Kostspieligkeit unmöglich gemacht, indem schon Wernigerode 2½ Meilen von Halberstadt entfernt und bis auf zwei unbedeutende Dörfer die große Zahl der Dtschaften der Grafschaft Wernigerode 4 bis 6 Meilen von Halberstadt entfernt liegen. Indem sie noch hervorheben, daß die Stadt Osterwieck keinen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Interessen vor ihrer Stadt voraus habe, daß die nahe bei und hinter Osterwieck liegenden Dtschaften ihre Produkte, als Getraide, Wolle, Viktualien zum Verkauf nach Wernigerode bringen, und daß es sie daher nicht belästigen könne, in Wernigerode ihre Justiz = Angelegenheiten zu besorgen; daß endlich auch das Appellationsgericht zu Halberstadt sich dafür ausgesprochen habe, daß Wernigerode der Sitz eines Kreisgerichts werde, bitten sie die hohe Kammer:

ihren Antrag auf Errichtung eines Kreisgerichts in Wernigerode gerechtfertigt zu finden und nach allen Kräften zu fördern.

Die Kommission beantragt jedoch auch in diesem Falle, in Festhaltung der im Eingange aufgestellten Grundsätze:

die Abgabe dieser Petition an das Königliche Justiz = Ministerium.

Journal II. 459.

39. Der Magistrat und die Stadtverordneten, so wie Deputirten der ländlichen Gerichts = Eingefessenen des Bezirks der vormaligen Gerichts = Kommission Zahna in Regierungs = Bezirk Merseburg, tragen in einer Petition und Beschwerde d. d. Zahna, den 10. März 1851 vor, daß in der Stadt Zahna seit undenklicher Zeit eine besondere Gerichts = Verwaltung bestanden habe, welche im Jahre 1821 bei Organisation der Untergeichte in der Provinz Sachsen von der städtischen Obrigkeit auf ein Königliches Gerichtsamt übergegangen und neuerdings als Gerichts = Kommission fortbestanden habe, mit dem 1. Februar 1851 aber aufgehoben worden sei, indem der Gerichts = Kommissionsbezirk theils unmittelbar mit dem Kreisgericht zu Wittenberg vereinigt, theils nach dem kleinen Städtchen Seyda verwiesen worden und den Gerichts = Eingefessenen lediglich die allmonatliche Abhaltung eines Gerichtstages in Zahna zugesichert worden sei. Ueber dieses Verfahren des Königlichen Justiz = Ministers, welches mit einer Zusage des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms III., wonach jede Stadt, welche bisher ihren Richter innerhalb ihren Mauern gehabt, wenigstens den Sitz eines Gerichtsamtes erhalten solle, in Widerspruch stehe, führen die Bittsteller Beschwerde und fügen hinzu, der dortige Gerichts = Bezirk, welcher theils aus der 1½ Meile von Wittenberg entfernten Stadt Zahna, theils aus den Dörfern des sogenannten Flemmings bestehe, deren sehr viele 3 bis 4 Meilen von Wittenberg entfernt liegen und mehr als 6000 Seelen umfasse, sei groß genug, um eine Gerichts = Kommission zu beschäftigen, bei welcher auch bisher täglich 12 bis 14 Termine in verschiedenen Rechts =

Angelegenheiten angestanden hätten; die Gerichts-Eingesessenen müßten um der geringfügigsten Rechts-Angelegenheit willen 7 Stunden Weges und mehr hin und zurück machen, um das Kreisgericht zu erreichen; dies verursache einen unerschwinglichen Zeit- und Geld-Aufwand für die Gerichts-Eingesessenen, wodurch die Rechtspflege schleppender und kostspieliger werde, während die Gerichtstage zur Erledigung der Geschäfte nicht ausreichen; dazu trete die höhere Gebührenart, welche bei den Kreisgerichten angewendet werde, und die größeren Reisekosten der entfernten Richter bei Testaments-Aufnahmen u. dergl. Zugleich mit dieser Last für die Einzelnen trete für die Stadt der empfindlichste Verlust in dem schwindenden Verkehr ein, welchen der Sitz des Gerichts dorthin gezogen habe; durch die Centralisation alles Verkehrs in den größeren Städten würden die kleineren ruiniert. Nebenbei bemerken sie, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, wenn man ihnen die Gerichts-Kommission entzogen und deren in den kleinen Städten Seyda und Mamegk neu errichtet habe. Hiernach bitten die Antragsteller:

Die hohe Kammer wolle bei der bevorstehenden Berathung über die Verordnung vom 2. Januar 1849

- a) die Rechte der kleineren Städte in Bezug auf die darin bestehenden Gerichts-Kommissionen wahren und gegen ähnliche Maßregeln, wie sie das Justiz-Ministerium gegen die Bittsteller genommen, kräftigst schützen,
- b) auf die Wiederherstellung der in Zahna aufgehobenen Gerichts-Kommission dringen.

Die Berathung der Verordnung vom 2. Januar 1849 bietet keine Gelegenheit dar, dem ersten Antrage in dieser Petition zu entsprechen, und die Kommission sieht sich daher um so mehr veranlaßt, der hohen Kammer

die Abgabe dieser Petition an das königliche Justiz-Ministerium anheimzustellen.

Journal II. 491.

40. Die interimistische Kreisvertretung des Kreises Bitterfeld, Regierungsbezirk Merseburg, hat durch den Abgeordneten von Leipzig, Landrath des genannten Kreises, mittelst Petition vom 24. März 1851 eine in der vorigen Sitzung der zweiten Kammer unerledigt gebliebene Petition der Stände des bitterfelder Kreises vom 28. November 1849 wieder in Anregung bringen lassen, worin an die hohe Kammer die Bitte gerichtet ward:

das königliche hohe Staats-Ministerium zu ersuchen, die Anordnung zu treffen, daß nach §. 19 des Gesetzes vom 2. Januar 1849, unter Beibehaltung der Gerichts-Kommissionen von Düben, Zörbig und Gräfenhainichen und der Gerichtstage für die Stadt Brehna, ein besonderes Kreisgericht für den bitterfelder Kreis in der Kreisstadt Bitterfeld errichtet werde.

In dieser Petition wird zunächst vorgetragen, daß im Jahre 1836, als mehrere kleinere Land- und Stadtgerichte an die Stelle der früheren fünf größeren Landgerichte des merseburger Regierungsbezirks getreten, der bitterfelder Kreis ein solches nicht erhalten, vielmehr den Land- und Stadtgerichten zu Wittenberg, Delitzsch und Eilenburg, ja hinsichtlich eines Dorfes sogar dem Land- und Stadtgericht zu Torgau, überwiesen worden, und daß man damals vergeblich alle Instanzen angerufen habe, um ein eigenes Land- und Stadtgericht in der Stadt Bitterfeld zu erhalten; das damalige königliche Justiz-Ministerium habe aber in einem Reskripte vom 17. August 1839 unter Anderem ausgesprochen, daß der Bildung eines besonderen Land- und Stadtgerichts zu Bitterfeld, mit Beibehaltung der Gerichts-Kommission Zörbig, besonders die zahlreichen Patrimonialgerichte im bitterfelder Kreise entgegenständen, und daß, sofern sich die Gerichtsherren bereit erklärten, die Gerichtsbarkeit durch königliche Gerichte verwalten zu lassen, sich ein angemessener Geschäftskreis aus den Bezirken der Gerichts-Kommissionen Bitterfeld, Zörbig, Gräfenhainichen und einem Theile des Bezirks von Düben bilden lassen dürfte, und daß daher, wenn die Stände ihren Antrag durch Anerbietungen der Gerichtsherren zur Abgabe der Verwaltung der Patrimonialgerichte zu motiviren vermöchten, das Justiz-Ministerium nicht abgeneigt sei, darauf einzugehen. Da nun die Verordnung vom 2. Januar 1849 die Privatgerichtsbarkeit beseitigt habe, so hoffen die Antragsteller, mit Rücksicht auf diese Zusage des königlichen Justiz-Ministeriums und da die in derselben gestellte Bedingung erfüllt ist, so wie auf Grund des §. 19 jener Verordnung, da die Einwohnerzahl des Kreises Bitterfeld 43,242 Seelen betrage, um so sicherer auf die Errichtung eines eigenen Kreisgerichts für diesen Kreis in der Kreisstadt Bitterfeld; indeß die zur Herbeiführung dessen von den Kreisingesessenen und allen Instanzen der Verwaltungs-Behörden gethanen Schritte sind ohne Erfolg geblieben, der Kreis ist bei der neuen Organisation abermals in vier Kreisgerichts-Bezirke zerstückelt worden, indem man ihn den Kreisgerichten zu Delitzsch, Eilenburg, Wittenberg und Halle zugewiesen hat, und diese Maß-

regel ist auch durch neuesten Bescheid des königlichen Justiz-Ministers auf eine von der ersten Kammer an ihn abgegebene Petition des Kreises, nach nochmaliger Prüfung, in Berücksichtigung der geographischen Lage des Kreises und der Kreisstadt, aufrecht erhalten worden. Hierbei glauben die Antragsteller sich nicht beruhigen zu dürfen und führen weiter aus: zur Erreichung einer zweckmäßigen und guten Justiz-Organisation sei es nöthig, die Jurisdiktionsbezirke der Kreisgerichte der Kreiseinteilung anzuschließen, die Kreisgerichte in den Sitz der Kreisbehörde zu verlegen, um dadurch ein gehöriges Zusammenwirken dieser Behörden und der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen, was besonders zur Förderung der Kriminal-Rechtspflege unentbehrlich sei; dieser Grundsatz sei auch im §. 19 der Verordnung anerkannt; nach eben diesem Paragraphen habe der Kreis einen gesetzlichen Anspruch auf ein selbstständiges Kreisgericht, da seine Einwohnerzahl nach der Klassensteuer-Aufnahme pro 1850 13,701 Seelen zähle; die geographische Lage des Kreises sei der Einrichtung eines Kreisgerichts durchaus nicht hinderlich, indem die Kreisstadt Bitterfeld zwischen dem nordöstlichen und südwestlichen Theile, welche die Mulde trenne, belegen und daher für beide Theile gleich weit entfernt sei; jedenfalls liege sie allen Theilen näher, als irgend eine der vier Städte, zu deren Kreisgericht sie geschlagen worden, und stehe mit ihnen im lebhaftesten Verkehr, während die Kreisbewohner mit jenen vier Städten nur sehr geringen Verkehr hätten; die Stadt Eilenburg habe durch den Umstand, daß 13 Jahre hindurch dort der Sitz des Land- und Stadtgerichts gewesen, um so weniger einen Anspruch auf den Sitz eines Kreisgerichts, als sie an der äußersten Gränze des Kreises Delitzsch und des Königreichs Sachsen gelegen sei; überdies solle jetzt das Kreisgericht zu Eilenburg aufgelöst werden; um dem Bedürfnis an gehörigen Lokalitäten für das Kreisgericht zu genügen, erbiete sich die Stadtgemeinde Bitterfeld, für den Fall, daß dort ein vollständiges Kreisgericht errichtet und das dortige Amtshaus und die Trohnveste dazu dem Fiskus überlassen werden sollten, die gesammten Kosten, welche der Aus- und Umbau des Amtshauses zum Lokal für das Kreisgericht verursachen möchte, auf die Kammereinkasse der Stadt zu übernehmen, ja nöthigenfalls einen erweiternden Neubau auszuführen, wozu ihr die Mittel zu Gebote ständen.

Aus den im Eingange entwickelten Gründen kann die Kommission auch in diesem Falle nur

die Abgabe der Petition an das königliche Justiz-Ministerium in Antrag bringen.

Journal II. 32.

41. Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Weissenfels im Regierungs-Bezirk Merseburg haben unterm 24. November 1850 ein Gesuch um Erhaltung des dortigen Kreisgerichts eingereicht, in welchem sie unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 geltend machen, daß ihrem Kreise ein selbstständiges Kreisgericht gebühre, weil derselbe 48,495 Einwohner zähle und auch dort errichtet worden sei, und beschwerend anführen, daß man beträchtliche Theile dieses Kreises zu den benachbarten Kreisgerichten in Zeitz und Naumburg zugelegt und dadurch dort Kreisgerichte mit größeren Jurisdiktionsbezirken gebildet habe, als dasjenige zu Weissenfels habe, obgleich der Kreis Zeitz nur 35,058 und der Kreis Naumburg gar nur 23,852 Seelen zähle, und obgleich man den Jurisdiktions-Bezirk des Kreisgerichts zu Weissenfels füglich hätte vergrößern können, wenn man einige nahe gelegene Ortschaften des merseburger Kreises hinzugelegt hätte, wie es von diesen selbst gewünscht worden, und dadurch einen ausreichenden Gerichtssprengel erzielt haben würde, um ein Kreisgericht von sechs Mitgliedern dafür zu errichten. Jetzt habe das königliche Appellationsgericht zu Naumburg aber die Aufhebung des Kreisgerichts zu Weissenfels und die Vertheilung seines Bezirks an die benachbarten Kreisgerichte beantragt, und die Bittsteller richten daher an die hohe Kammer das Gesuch:

- 1) der allgemeinen Einführung großer Kreisgerichte und der Aufhebung der kleineren die Genehmigung zu versagen;
- 2) sich jedenfalls für die Erhaltung des Kreisgerichts in Weissenfels auszusprechen.

Zur Unterstützung desselben führen sie an, in der Provinz Sachsen habe man an den bis zum Jahre 1835 dort bestandenen Landgerichten hinreichend die Erfahrung gemacht, wie unpraktisch dergleichen große Kollegien seien, und die Gerichtseingesessenen wüßten es noch jetzt der hohen Staatsregierung Dank, daß sie seit dem Jahre 1835 kleinere Land- und Stadtgerichte an deren Stelle habe treten lassen; die Einrichtung größerer Richter-Kollegien führe keinesweges zu Kostenersparung für den Justizfonds, sondern erhöhe vielmehr die Kriminalkosten und vertheure den vielen Tausenden von Gerichtseingesessenen durch die Entfernung vom Kreisgericht jedenfalls die Justiz bedeutend, wie solches von den Landgemeinden des Kreises in einer Vorstellung an den königlichen Justiz-Minister näher ausgeführt sei; in Ansehung der nahe an 10,000 Einwohner der Stadt leuchte solches von selbst ein; die Stadt habe, wie alle

größeren Städte, an der Versorgung ihrer Armen schwer zu tragen, man dürfe ihr also nicht noch das entziehen, was ihren Nahrungsstand einigermaßen sichere, da sie schon durch den Bau der Eisenbahn den sonst so frequenten Fremdenverkehr gänzlich verloren habe und auch nicht Sitz anderer höherer Behörden sei; die Aufhebung gerade des Kreisgerichts in dem größten der drei benachbarten Kreise sei dadurch nicht motivirt, daß einzelne Ortschaften des weissenfelscher Kreises näher an Naumburg oder Zeitz, als an der Kreisstadt, gelegen wären; eben so wenig könne das Vorhandensein vollständiger Gerichtslokalitäten in den anderen Städten maßgebend sein, weil die Stadt Weissenfels sich erboten habe, solches auszugleichen, wie sie auch im Jahre 1835 eine namhafte Summe aus städtischen Mitteln verwilligt habe, um die Errichtung eines Land- und Stadtgerichts dafelbst zu erzielen, so daß sie gewissermaßen durch einen lästigen Titel das Recht auf Beibehaltung eines selbstständigen kollegialischen Gerichts erworben habe.

Journal II. 505.

42. Die Kreisvertretung des Kreises Weissenfels trägt in einer Petition d. d. Weissenfels, den 27. März 1851 vor, daß der genannte Kreis, welcher 48,450 Seelen zähle, nach den Bestimmungen des §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 zwar ein Recht auf ein selbstständiges Kreisgericht habe, der Königliche Justiz-Minister jedoch denselben eine der wohlthuernden Absicht des Gesetzgebers widerstrebende Auslegung gegeben und das seit Jahren zur vollsten Zufriedenheit der Kreiseingesessenen bestandene Kreisgericht in der Kreisstadt Weissenfels aufgehoben, dort statt des so wünschenswerthen Richter-Kollegiums drei einzelne Gerichts-Kommissionen bestellt und diese, so wie die anderen im Kreise gebildeten Gerichts-Kommissionen, theils unter das Kreisgericht zu Zeitz, theils unter das zu Naumburg gestellt und auf diese Weise Kreisgerichte für Kreise erhalten habe, welche bedeutend weniger als 40,000 Einwohner zählen. Dies Verfahren habe die wesentlichsten Belästigungen der Kreiseingesessenen herbeigeführt, indem ein großer Theil derselben, der sonst in seiner Kreis- und Marktstadt auch seine Rechtsgeschäfte erledigen könne, dadurch genöthigt werde, in allen wichtigeren Angelegenheiten der freiwilligen, wie der streitigen und der Kriminal-Rechtspflege sich nach Zeitz oder Naumburg zu begeben, wohin sie sonst keine Geschäfte führen; hierdurch werde den Kreiseingesessenen Zeit und Geld entzogen und die wohlthätige Absicht der Verordnung vom 2. Januar 1849, dergleichen Belästigungen zu heben, vereitelt, indem vielleicht jährlich ein paar hundert Thaler an Gerichts-Unterhaltungskosten erspart, den Gerichts-Eingesessenen aber durch die weitere Entfernung vom Gerichtsorte u. d. jährlich Tausende von Thalern aus ihren Einnahmen entzogen würden.

Da alle Vorstellungen bei den betreffenden Gerichten und dem Königlichen Justiz-Minister fruchtlos geblieben, so wendet sich die Kreisvertretung an die hohe Kammer mit der Bitte:

bei der noch vorliegenden Revision des Gesetzes vom 2. Januar 1849 dem §. 19 einen Zusatz dahin zu geben, daß jedenfalls, wenn ein landrätlicher Kreis über 40,000 Seelen zählt, demselben ein Kreisgericht in der vom Gesetze vorgeschriebenen Zusammensetzung gewährt werden solle.

Die unter Nr. 41 und 42 vorgetragenen Petitionen können zwar insofern durch die Beschlußfassung der Kammer über die Verordnung vom 2. Januar 1849 für erledigt erachtet werden, als sie allgemeine, die desfallige Verathung betreffende Anträge enthalten; indeß da sie beide übereinstimmend darauf gerichtet sind, die Errichtung eines Kreisgerichts in der Stadt Weissenfels herbeizuführen, so kann die Kommission nicht umhin, aus den früher angegebenen Gründen auch hier

die Abgabe dieser beiden Petitionen an das Königliche Justiz-Ministerium zu beantragen.

Journal 154.

43. Der Magistrat und der Gemeinderath zu Schleusingen im Regierungsbezirk Erfurt haben in einer sehr ausführlichen Petition vom 14. Januar 1851 geschrieben, wie ihre Stadt bis zum Aussterben der Gräflin Henneberg'schen Dynastie Residenz dieses Fürstenthums, dann über ein Jahrhundert hindurch Sitz der obersten Landesbehörden des Kurhauises Sachsen für die Grafschaft, vom Jahre 1815 an unter preussischer Hoheit durch Entziehung der Behörden und durch vielfache Veränderungen in der Gesetzgebung, welche ihren Gewerbebestand beeinträchtigt, von der früheren Wohlhabenheit allmählig zu einem bedenklichen Grade der Verarmung herabgesunken sei; aus Rücksicht auf ihre früheren Verhältnisse habe man bei der Organisation im Jahre 1821 dort, als in der Kreisstadt, auch die Landgerichts- und Inquisition-Deputation eingesetzt, an deren Stelle später ein Land- und Stadtgericht getreten sei; wrungleich ihr als Kreisstadt nach der Verordnung vom 2. Januar 1849 auch das Kreisgericht gebührt haben würde,

so sei dieses doch in das mit einem blühenden Fabrikwesen ausgestattete Suhl gelegt, dagegen aber in Schleusingen, mit Rücksicht auf seine und die Verhältnisse der Umgegend, eine kollegialische Gerichtsdeputation mit dem ganzen Gerichtsprengel des früheren Land- und Stadtgerichts belassen worden; daß eine solche der Stadt nicht den Verlust des selbstständigen Gerichts ersetze, habe man in den letzten zwei Jahren hinreichend erfahren, indem ein großer Theil des Verkehrs der Kreiseingesessenen sich nunmehr nothgedrungen nach Suhl, dem Sitz des Kreisgerichts, gewandt habe. Jetzt solle aber auch die Gerichts-Deputation aufgehoben, zwei Richter und die meisten Subaltern-Beamten von dort versetzt und mehrere tausend Kreiseingesessene von dem gegenwärtigen Gerichtsprengel zum Kreisgericht in Suhl abgezweigt werden; die Ausführung dieser Maßregel würde den Ruin und die totale Verarmung vieler rechtshaffenen Familien zur unausbleiblichen Folge haben und den geringen Wohlstand der Stadt völlig vernichten. Für die Staatskasse würde durch die Errichtung bloßer Gerichts-Kommissionen in Schleusingen nothwendigerweise eine Mehrbelastung des Kriminalfonds um wenigstens 300 bis 500 Nthlr. jährlich eintreten, besonders durch die Verhandlung von circa 100 Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls künftig vor dem Kreisgericht in Suhl und die hierzu nöthigen Reisen der Forstbeamten von oft 3 bis 4 Meilen Weges, deren längere Abwesenheit zugleich die Forsten alles Schutzes beraube. Schleusingen liege fast im Mittelpunkt des Kreises und stehe mit der Umgegend in allen Richtungen durch gut erhaltene Chaussees in Verbindung, so daß die entferntesten Orte seines Gerichtsprengels dasselbe in weniger als drei Stunden erreichen könnten. Nach Suhl führe nur ein steiler beschwerlicher Chausseeweg; die Kreiseingesessenen wären zum Theil 3 bis 4 Meilen von da entfernt und würden durch ein Geschäft beim dortigen Kreisgericht jedesmal auf 2 Tage ihrem bürgerlichen Erwerbe entzogen werden. Noch härter würden aber die Bewohner der Orte betroffen werden, welche vom Sprengel der Gerichts-Deputation abgezweigt und dem Kreisgericht Suhl einverleibt werden sollten, nämlich Stuberbach, Schmiedefeld, Besser, Hirschbach und Altendambach mit 3226 Einwohnern, von denen die drei ersten, die sogenannten Waldtörfer, auf dem höchsten Gipfel des Gebirges gelegen wären und im Winter oftmals Monate lang durch die angehäuften Schneemassen von Suhl gänzlich abgeschnitten würden, so daß weder Fuhrwerk, noch Fußgänger diese Schwierigkeiten zu besiegen vermöchten. Der Tod des Erfrierens habe auf diesem von keiner menschlichen Wohnung besetzten Wege schon manchen Reisenden ereilt; der Winter währe dort mehr als sechs Monate, und so würden die Bewohner jener Walddörfer häufig genöthigt sein, ihre dringendsten Rechtsgeschäfte auf lange Zeit zu verschieben, wenn sie nicht den Umweg über Schleusingen nach Suhl machen wollten, wodurch ihr Weg verdoppelt werden würde. Dagegen sei für die ununterbrochene Verbindung dieser Dörfer mit Schleusingen durch die auf Staatskosten stets offen erhaltene Chaussee zwischen Ilmenau und Schleusingen auf das Beste gesorgt. Die anderen beiden nach Suhl abzweigenden Dörfer Hirschbach und Altendambach seien nicht näher an Suhl als an Schleusingen gelegen, hätten also auch kein Motiv, jene Abzweigung zu wünschen, wohl aber mache der Umstand, daß in Schleusingen bereits das Landrats-Amt, die Forst-Inspection, die Kreisasse und das Rentamt ihren Sitz haben, es allen diesen fünf Dörfern höchst wünschenswerth, die Gelegenheit sich erhalten zu sehen, ohne besonderen Aufwand von Zeit und Reisekosten, neben ihrem Verkehr mit diesen Behörden auch zugleich ihre Rechtsgeschäfte in Schleusingen erledigen zu können, welches also gegen die projektirte Abzweigung spreche. Ueberdies enthalte das im Jahre 1847 zum großen Theile neu hergestellte Schloß in Schleusingen so viele und zweckmäßige Lokalitäten, daß sie für die dort bestehende Gerichts-Deputation Raum zum Ueberflusse darböten, und eben so seien Rastgewölbe und eine ziemlich umfangreiche Gefangenanstalt dort vorhanden, wogegen es dem Kreisgericht in Suhl jetzt schon an Räumlichkeiten mangle und die dortige Frohnveste unzureichend sei, so daß der Staat genöthigt sei, mit großem Kostenaufwande dort Lokalitäten neu herzustellen, und Gefangene von dort aus in Schleusingen untergebracht werden müßten. Endlich mangle es auch an allen triftigen Gründen, welche die Auflösung der Deputation in Schleusingen motivirten, indem sie ausschließlich in dem Wunsche des Kreisgerichts zu Suhl, die Zahl der dortigen Richter zu vergrößern, ihre Veranlassung finde, zu dessen Realisirung dasselbe dadurch zu gelangen hoffe, daß statt der sonst in Schleusingen zu errichtenden drei Gerichts-Kommissionen deren nur zwei dort belassen und der Gerichtsprengel einer dritten von Schleusingen abgezweigt und nach Suhl gelegt würde. Die hiervon unzertrennlichen Nachteile für die Kreiseingesessenen seien indeß zu überwiegend, als daß die Erreichung jenes Zweckes des Kreisgerichts zu Suhl nicht dagegen in den Hintergrund treten müßte. Sowohl der Königliche Landrath zu Schleusingen, als auch die Königliche Regierung zu Erfurt hätten sich auch auf das bestimmteste gegen die Aufhebung der Gerichts-Deputation zu Schleusingen ausgesprochen. Auf diese Ausführung gestützt, tragen die Bittsteller dahin an:

Die hohe Kammer wolle bei Berathung des Gesetzes vom 2. Januar 1849 die Bestimmung des §. 21 desselben aufrecht erhalten resp. dahin fassen, daß an den Orten, die bisher Sitz größerer Gerichtsbehörden waren, die bestehenden Gerichts-Kollegien als Deputationen der Kreisgerichte für die kollegialisch zu behandelnden Civil- und Strafsachen eines gewissen Bezirkes beizubehalten sind.

Wenngleich dieser allgemeine Antrag durch den Beschluß über den §. 21 der Verordnung als erledigt anzusehen, so motivirt doch das ihm zum Grunde liegende spezielle Interesse der Bittsteller, mit Rücksicht auf die sonst die Kommission leitenden Gründe, den Antrag derselben auf

Abgabe dieser Petition an das Königliche Justiz-Ministerium.

VII. Aus der Provinz Westfalen liegen folgende 6 Petitionen vor:

Journal II. 277.

44. Der Magistrat der Stadt Werne im Regierungsbezirk Münster überreicht in einem Schreiben vom 10. Februar 1851 eine Petition der Eingefessenen der genannten Stadt und Umgegend vom 6ten desselben Monats, deren Inhalt er überall als in der Wahrheit beruhend bestätigt, und deren Antrag er auch seinerseits unterstützt, welcher dahin geht:

Die hohe Kammer wolle die Stadt Werne zum Sitz des Kreisgerichts bestimmen, event. aber derselben ein kollegialisch formirtes Gericht erhalten.

Veranlaßt ist die Petition durch die im Justiz-Ministerialblatt von 1848 veröffentlichte Bezeichnung der Kreisstadt Lüdinghausen zum Sitz des Kreisgerichts. Begründet wird der Antrag in folgender Weise: die Stadt Lüdinghausen liege hart an der nördlichen Gränze des Kreises, von der Stadt Werne $3\frac{1}{2}$ Meilen, von den südwest- und südöstlichen Theilen des Kreises mehr als eine Tagereise entfernt. Werne aber liege bedeutend mehr im Mittelpunkt des Kreises und sei durch gute, zu jeder Jahreszeit fahrbare Straßen mit dem ganzen Kreise verbunden, wogegen nach Lüdinghausen gar keine Chaussee führe, so daß durch seine Lage für die Mehrzahl der Kreis-Eingefessenen eine rasche und billige Justiz unmöglich gemacht sei; die Stadt Werne sei zur Zeit der fürstlich münsterschen Regierung Jahrhunderte lang der Mittelpunkt des damaligen Amtes Werne und der Sitz der fürstlichen Amtsverwaltungs- und Justizbehörde gewesen, später aber durch Verlegung der Kreisbehörde nach Lüdinghausen zu einer bloßen Landstadt umgewandelt und in ihrem Wohlstande gänzlich gesunken; durch den Ausbau der Köln-Mündener und der Münster-Hammer Eisenbahn seien ihr noch mehr Erwerbsquellen entzogen; die Auflösung des bisher dort bestandenen kollegialisch formirten Land- und Stadtgerichts würde die gänzliche Verarmung des Ortes nach sich ziehen, während die Errichtung des Kreisgerichtes daselbst den Wohlstand befördern würde; die Stadt Lüdinghausen sei bereits durch mehrere dort vorhandene Behörden bevorzugt, und wenn zwar dieselbe in neuesten Jahren ein Gerichtsgebäude aus städtischen Mitteln erbaut habe, so habe doch auch die Stadt Werne in neuesten Jahren mit bedeutenden Kosten das dortige Rathhaus als Gerichtsgebäude ausgebaut, und befänden sich hier bessere Gefängnislokale als in Lüdinghausen, auch sei Ueberfluß an guten Wohnungen für Gerichtsbeamte, ingleichen eine Rektoratschule in Werne vorhanden, welches Alles Lüdinghausen nicht aufzuweisen habe.

Aus den schon mehrfach gedachten Gründen wird:

die Abgabe dieser Petition an das Königliche Justiz-Ministerium

hierdurch beantragt.

Journal II. 345.

45. Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Rheine im Regierungsbezirk Münster klagen in einer Petition vom 21. Februar 1851 über die entschiedenen Nachteile, welche für ihre Stadt und Umgegend durch die Errichtung des Kreisgerichtes in der Kreisstadt Steinfurt und Belassung einer bloßen Gerichts-Kommission zu Rheine hervorgebracht worden. Sie führen an: in der vorzeitig münsterschen Zeit sei ihre Stadt der Sitz dreier Gerichte, des Gerichtsortes Rheine, des Gogerichts Bevergern und des Kreisgerichts Emsbüren mit einem Geschäftsbereiche von pp. 50,000 Gerichtseingefessenen gewesen; seit 1815 habe dort ein Land- und Stadtgericht für einen Bezirk von pp. 21,000 Einwohnern bestanden; ihre Stadt sei vermöge der Lage an der Ems, so wie vermöge des dort blühenden Handels und Gewerbebetriebes, welche in neuerer Zeit durch großartige Fabrikanlagen eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen, der Centralpunkt des gesammten Verkehrs für die ganze Umgegend, und dieser sei durch die seit Ausführung der Kanalbauten zunehmende Schifffahrt auf der Ems, durch die im Bau begriffene coesfeld-steinfurter Kreis-Chaussee, welche die Verbindung der Ems mit dem Rheine vermitteln werde, endlich durch die in Aussicht stehende Eisenbahn zum Anschluß von Münster an die hannoversche Westbahn, einer erheblichen Erweiterung gewiß. Seit-

dem in Folge der neuen Gerichts-Organisation bloß eine Gerichts-Kommission für das Kirchspiel Rheine, so wie die unbedeutenden Gemeinden Mesum und Elze, in Rheine bestehe, seien die Gerichtseingefessenen dieser Stadt und Umgegend, soweit sie nicht in dem Bezirke der Gerichts-Kommission wohnen, ihre größeren, resp. alle ihre Rechtsangelegenheiten in dem $2\frac{1}{2}$ Meilen von dort entfernten Kreisorte Steinfurt, mit welchem sie im Uebrigen fast gar keinen Verkehr hätten, zu besorgen genöthigt und fühlten sich hierdurch nach allen Seiten auf das empfindlichste beschränkt und gehemmt, so daß die Klagen darüber laut und allgemein wären. Die ganze Kreisgerichts-Einrichtung passe nicht für ihre mit dünner Bevölkerung besetzte Provinz; sie wünschten vorzugweise eine der rheinischen sich mehr anschließende Gerichtsverfassung und bitten, daß diese nicht zu erzielen:

die hohe Kammer wolle bei der Beschlußnahme über den §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Abänderung eintreten lassen, daß die Eintheilung der Gerichts-sprengel und Bestimmung der Gerichtssitze nicht so unbedingt, wie solches in dem Gesetze geschehen, von der Kreiseintheilung abhängig gemacht, sondern hauptsächlich nach den jetzmaligen örtlichen Verhältnissen bemessen werden, und zugleich zum §. 21 der Verordnung Bestimmungen treffen, daß die Einrichtung kollegialischer Deputationen mit ausgedehnter Kompetenz möglichst erleichtert werde.

Diese Anträge erscheinen zwar als erledigt durch die von der Kommission beantragten Beschlüsse über die §§. 19 und 21 der Verordnung; indeß hinsichtlich des sonstigen Inhalts der Petition erscheint

die Abgabe auch dieser Petition an das Königliche Justiz-Ministerium gerechtfertigt und wird von der Kommission hiermit beantragt.

Journal II. 170.

46. Der Bürgermeister und die Stadtverordneten zu Ibbenbüren, Regierungsbezirk Münster, tragen in einer Petition vom 16. Januar 1851 vor: ihre Stadt sei seit langen Jahren der Sitz eines vollständigen Gerichts gewesen und sei durch ihre geographische Lage im Mittelpunkte des Kreises Tecklenburg und nach ihren Gesamt-Verhältnissen und Bevölkerung der Hauptort im Kreise; hierauf hätten sie den Anspruch auf Errichtung eines Kreisgerichtes in derselben gegründet und solchen bei dem Königlichen Justizminister wiederholt geltend gemacht. Leider sei dies aber ohne Erfolg geblieben und das Kreisgericht in die am östlichen Ende des Kreises auf einem steilen Berge belagene kleinere Stadt Tecklenburg verlegt, der Stadt Ibbenbüren hingegen nur eine Kreisgerichts-Deputation zugetheilt worden. Auf ein nochmaliges Gesuch der Gerichts-Eingefessenen an das Justiz-Ministerium um Abänderung dieser Entscheidung sei der abschlägliche Bescheid des Appellationsgerichtes zu Münster vom 16. April 1850 unter Verweisung auf die §§. 19 und 21 der Verordnung vom 2. Januar 1849 ergangen. Gegenwärtig gehe das Königliche Justiz-Ministerium mit dem Plane um, sämtliche Gerichts-Deputationen wieder aufzulösen und Gerichts-Kommissionen und Einzelrichter an ihre Stelle zu bringen; die Ausführung dieses Planes würde ihrer Stadt einen noch größeren nie zu ersiehenden Verlust zufügen, und sie hätten daher aufs neue das Königliche Justiz-Ministerium um Belassung der Gerichts-Deputation und Gleichstellung ihrer Kompetenz mit dem Kreisgerichte gebeten, sich dabei auch auf den §. 21 der Verordnung vom 2. Januar 1849 gestützt. In Uebereinstimmung hiermit richten sie ihr Gesuch dahin:

die hohe Kammer wolle bei dem Königlichen hohen Staats-Ministerium befürworten, daß der Stadt Ibbenbüren die Kreisgerichts-Deputation in der gegenwärtigen Ausdehnung belassen und ihr die gleiche Kompetenz mit dem Kreisgerichte ertheilt werde.

Journal II. 207.

47. Der Gemeindevorstand und Gemeinderath zu Wiedenbrück, Regierungsbezirk Minden, erneuern unterm 24. Januar 1851 eine schon unterm 28. September 1849 an die Kammer gerichtete Petition mit der Versicherung, daß die großen Nachteile, welche ihrem Kreise durch seine Vereinigung mit dem Kreisgerichte zu Bielefeld, dem ausdrücklichen Gesetze entgegen, zugefügt worden, sich seither nur immer fühlbarer gemacht haben; sie führen zugleich an, daß das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn in einem der früheren Petition beigefügten Reskripte vom 4. September 1849 die fortwährende Befürwortung eines besonderen Kreisgerichtes in ihrer Stadt zugesichert habe, und bitten daher wiederholt:

die hohe Kammer wolle ihrem Kreise und ihrer Kreisstadt Wiedenbrück auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung in der Verordnung vom 2. Januar 1849 recht bald ein selbstständiges Kreisgericht erwirken.

Zur Begründung ihres Anspruchs auf ein selbstständiges Kreisgericht führen sie an: der Kreis Wiedenbrück habe auf einem sehr gut arrondirten Flächenraum von über 8 □ Meilen nach der Zählung vom Jahre 1848 39,550 Einwohner; die Kreisstadt Wiedenbrück liege fast ganz in der Mitte des Kreises, sowohl an der Köln-Mindener, als auch an der Münster-Paderborner Staatsstraße; der Kreis Bielefeld habe allein schon 48,000 Einwohner auf 4 □ Meilen, und es habe daher an allem Grunde gefehlt, noch einen andern Kreis hinzuzulegen, zumal die Einwohnerzahl beider zusammen das gesetzliche Maximum von 70,000 Gerichts-Eingefessenen für den Sprengel eines Kreisgerichts nun bei weitem übersteige; eventuell hätte man den Kreis Halle, welcher nur 32,000 Einwohner auf 5 □ Meilen enthalte, zu dem benachbarten Bielefelder Kreis zulegen sollen, statt dessen man diesem kleinen Kreise ein eigenes Kreisgericht gegeben habe; diese Argumente unterstützen sie durch eine beigelegte Karte der drei Kreise, wonach der Flächeninhalt des Kreises Wiedenbrück fast eben so groß, als jene beiden Kreise zusammengekommen; ein großer Theil der Gerichts-Eingefessenen ihres Kreises müsse jetzt 9 bis 10 Stunden Weges zurücklegen, um zum Kreisgerichts-Orte zu gelangen; diesem Uebelstande werde auch durch Einsetzung von Kommissionen oder Deputationen nicht abgeholfen, da deren Kompetenz fast nur auf Bagatelldinge beschränkt sei, in allen wichtigeren Sachen aber die Parteien vor dem Hauptgericht Recht zu nehmen hätten oder mit großen Kosten sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen und zu diesen ebenfalls Reisen machen müssten. Die Bittsteller hoffen um so mehr auf Gewährung ihres Gesuchs, als der königliche Justizminister in dem Reskripte vom 9. Juni 1849 sie nicht abschlägig beschieden, sondern die getroffene Anordnung nur einstweilen und bis zur definitiven Feststellung der Grundsätze über die Organisation im legislativen Wege habe beibehalten wissen wollen.

Die beiden sub Nr. 46 und 47 vorgetragene Petitionen verfolgen eine jede ein besonderes Lokal-Interesse, auf Gewährung beziehungsweise einer Kreisgerichts-Deputation und eines eigenen Kreisgerichts; sie eignen sich daher aus den schon mehrfach erwähnten Gründen ebenfalls zur

Abgabe an das königliche Justiz-Ministerium, welche hiermit beantragt wird.

Journal II. 335.

49. Der Amtmann und die Stadtverordneten zu Rheda, Regierungs-Bezirk Minden, äußern sich in einer Petition vom 20. Februar 1851 darüber, daß die Bestimmung des §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849, wonach für jeden Kreis, wenn derselbe ungefähr 40,000 Einwohner enthält, ein Kreisgericht eingerichtet werden soll, bei Durchführung der Organisation hinsichtlich des Kreises Wiedenbrück, obgleich er 40,000 Seelen enthalte, nicht beobachtet, vielmehr derselbe dem Kreise Bielefeld angegeschlossen und das Kreisgericht in Bielefeld eingerichtet worden; eine andere Regulirung sei nicht gut möglich gewesen, ohne durch Aufhebung der bisher bestandenen drei kleineren Gerichte die Interessen der verschiedenen kleinen Städte ihres Kreises zu verletzen; durch Beibehaltung der letzteren in Form von Deputationen und Kommissionen hätten die Kreiseingefessenen den großen Vortheil der Anwendung der niederen Sporkelfätze in ihren Rechts-Angelegenheiten genossen, wodurch die Beschwerden der weiten Entfernungen des Kreisgerichts ausgeglichen werden; eine neuere Verfügung des königlichen Justiz-Ministers weise aber ihre Gerichtsbehörden an, in allen Rechtsfachen die höheren Taxen zu liquidiren. Hierdurch werde der Hauptvortheil jener Einrichtung entzogen, und es sei daher in dem ganzen Kreise der dringende Wunsch rege geworden, daß von jener Einrichtung wieder abgegangen und ein eigenes Kreisgericht für sie errichtet werden möge. Deshalb bitten sie:

die hohe Kammer möge beschließen, die bezügliche Wortfassung des §. 19 des Gesetzes festzustellen.

Journal II. 273.

49. Die Pastoren Hartog und Augustin und vierundzwanzig andere Personen tragen in einer Petition d. d. Rhaden den 16. Januar 1851 der Kammer vor, daß die Zweckmäßigkeit der durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 eingeführten Gerichts-Organisation vielfach bezweifelt und Stimmen dagegen aus allen Theilen der Monarchie erhoben worden; dessenungeachtet habe das Ministerium dies Gesetz, der Verfassung zuwider, den Kammern nicht vorgelegt, wohl aber ausgeführt und in neuester Zeit die Verwandlung der bestehenden Kreisgerichts-Deputationen in Kommissionen angeordnet; Tausende von Protesten hätten sich gegen diese Maßregel erhoben; der Zweck, daß den Untertanen der Zugang zu ihrem Richter erleichtert werde, sei dadurch nicht erreicht, vielmehr dieser erschwert; es seien ihnen große Kosten aufgebürdet, und auch auf die Moralität übe die Veränderung nur ungünstigen Einfluß. Es sprächen die wichtigsten Gründe gegen die seitens des Ministeriums beabsichtigte Durchführung jener

Maßregeln, bevor es das Gesetz den Kammern zur Berathung vorlege, welche demselben ihre Zustimmung wohl nicht ertheilen würden.

In Rhaden, Regierungs-Bezirk Minden, habe ein Land- und Stadtgericht von vier Richtern bestanden; dazu hätten gehört die Kirchspiele Rhaden und Ströhen mit 11,000 Seelen, deren Eingefessene jetzt von Rhaden oder durch Schaden nach Lübbecke müssen; das Kirchspiel Wreden mit ungefähr 4500 Seelen, deren Eingefessene nach Rhaden 1½ oder 2 Stunden, nach Lübbecke aber die doppelte Zeit und mehr brauchen, und die Kirchspiele Levern und Dielingen mit etwa 7500 Seelen, welche alle eben so nah oder näher nach Rhaden als Lübbecke haben; für Levern und Dielingen seien zu Levern monatliche Gerichtstage abgehalten, jetzt aber von Levern nach Lübbecke gelegt worden, so daß die Gerichts-Eingefessenen Dielingens entweder den vier- oder fünfständigen Weg machen müssten oder zwei Deputirte für Levern und Dielingen nötig würden.

Diese veränderte Gerichts-Organisation verursache dem Staate dreifach größere Ausgaben an Kriminalkosten und anderweiten Mehrkosten, für die Stadt Rhaden seien aber deren Nachtheile in hohem Grade fühlbar, indem es als ehemaliger Kreisort durch die Verlegung des Kreisgerichts an seinem Verkehr mit den dahin gehörigen Ortschaften bedeutend verloren habe und überdies unter dem Drucke der Anwendung der höheren Gebührentaxe auf die Kreisgerichte zu leiden habe. Indem sie sich durch die Aenderung besonders bedrückt fühlen, weil sie, ohne verfassungsmäßig berathen und beschlossen zu sein, mit unbegründeter Eile durchgeführt worden, richten sie an die hohe Kammer die Bitte:

die sofortige Vorlage und Berathung des Gesetzes vom 2. Januar 1849 zu verlangen und dahin zu wirken, daß bis dahin mit der weiteren Durchführung dieses Gesetzes Anstand genommen werde.

Die Anträge in den sub Nr. 48 und 49 dargestellten Petitionen haben zwar durch die Beschlussfassung über die Verordnung vom 2. Januar 1849 im Allgemeinen ihre Erledigung gefunden, insofern sie sind doch nur in einem aus den Petitionen deutlich ersichtlichen Sonder-Interesse der Bittsteller gestellt worden, und deshalb sieht die Kommission, in Festhaltung an den im Eingange dieses Berichtes vorangestellten Gründen sich bewogen, der hohen Kammer

die Abgabe auch dieser beiden Petitionen an das königliche Justiz-Ministerium anzuempfehlen.

VIII. Aus der Rheinprovinz liegt folgende Petition vor:

Journal II. 442.

50. Der Gemeinderath von Hohenfolms, Regierungs-Bezirk Koblenz, und die Gemeinderäthe von noch acht anderen Gemeinden schildern in einer Petition d. d. Hohenfolms den 7. März 1851 die in dem isolirt gelegenen mit 39 bis 40,000 Einwohnern besetzten Kreise Weglar bis zum Jahre 1848 bestandene Gerichts-Einrichtung wie folgt: in der Kreisstadt Weglar bestand ein kollegiales Stadtgericht, dessen Jurisdiction allein auf die Stadt mit etwa 4000 Einwohnern beschränkt war; die siebenundzwanzig die Immediat-Hoheit des Kreises umfassenden Dörfer mit etwa 12,000 Einwohnern bildeten das Justizamt Aylbach in der seit alten Zeiten unter der vormaligen nassauischen Regierung hergebrachten Einrichtung; das zum Kreise gehörige standesherrliche Gebiet des Fürsten zu Solms-Braunsfels bildete zwei Justizamts-Bezirke, einen mit dem Sitze in Braunsfels, den zweiten mit dem Sitze in Ehringshausen, die in dem Kreise ebenfalls liegende Grafschaft Hohenfolms mit etwa 4000 Einwohnern in 10 Dörfern bildete seit vielen Jahrhunderten einen besonderen Justizamts-Bezirk mit dem Sitze in Hohenfolms. Nachdem die Fürsten zu Solms-Braunsfels und Hohenfolms im März 1848 ihre Regierungsrechte an den Staat abgetreten, sei Weglar zum Sitz des Kreisgerichts für den ganzen Kreis bestimmt und die Aemter Aylbach, Braunsfels, Ehringshausen und Hohenfolms als Gerichts-Kommissionen erhalten worden; im Jahre 1849 sei aber der unmittelbare Bezirk des Kollegiums zu Weglar erweitert und für Hohenfolms nur die Abhaltung eines monatlichen Gerichtstages angeordnet, während die Gerichts-Kommissionen zu Braunsfels und Ehringshausen mit verkleinertem, zu Aylbach mit unverändertem Gerichtsprengel beibehalten worden; endlich sei im Sommer 1850 in Folge fortgesetzter Sollicitationen der Stadt Braunsfels, unterstützt durch den Fürsten von Solms-Braunsfels, auch die Gerichts-Kommission zu Aylbach aufgehoben, sämtliche siebenundzwanzig Gemeinden des Amtes Aylbach zum unmittelbaren Bezirk des Kreisgerichts geschlagen und dagegen eine zweite Gerichts-Kommission zu Braunsfels eingerichtet und ihr ein Sprengel aus den vom Kreisgerichte wieder losgetrennten Gemeinden der früheren Aemter Braunsfels und Ehringshausen gebildet worden. Diese Maßregel habe für die Grafschaft Hohenfolms den üblen Erfolg, daß ihre alle vierzehn Tage abzuhaltenden Gerichtstage wegen der vermehrten Arbeiten der Mitglieder des Kreisgerichts auf einen monatlichen Gerichtstag beschränkt worden, wel-

cher überdies durch strenge Anwendung der Instruction für die Gerichtstage beinahe unnütz geworden sei. Die Bittsteller führen nun weiter aus, daß ihnen gesetzliche Gründe einen Anspruch auf Wiedergewährung einer Gerichts-Kommission in Hohensolms unzweifelhaft verleihen; die entlegeneren Orte ihres Gebietes seien nicht nur im ganzen Kreise die entferntesten vom Gerichtssitze zu Weplar, sondern im Winter ihren nördlichen Höhen oft Monate lang jede Verbindung mit dieser Stadt abgeschnitten; so sei im Januar 1850 der Gerichtstags-Deputirte nicht im Stande gewesen, von Weplar nach Hohensolms zu reisen; alle Gemeinden des früheren Amtsbezirkes, mit alleiniger Ausnahme von Blasbach, seien näher an Hohensolms als an Weplar gelegen und ihre Verbindung mit jenem nie unterbrochen worden; der Bezirk Hohensolms liege beinahe ganz isolirt vom übrigen Kreise Weplar, von turrehessischen, Großherzoglich hessischen und nassauischen Orten umgeben, mit deren Bewohnern der Hauptverkehr bestehe; diese würden wegen der weiteren Entfernung des Gerichts den Verkehr nach und nach abbrechen; der größte Theil der Gerichts-Kommissions-Geschäfte bestehe in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Leitung des Vormundschafswesens, diese ließen sich an einmaligen Gerichtstagen nicht vollständig erledigen; die deshalb nöthigen Gänge nach Weplar in diesen oft unbedeutenden Angelegenheiten wären aber für die armen Einsassen um so lästiger, als in Kontrakt- und Hypothekensachen immer die Frauen mit ihren Männern vor Gericht erscheinen

müssen. Unter diesen Umständen, meinen die Bittsteller, erscheine der Anspruch der Grafschaft Hohensolms auf Herstellung einer eigenen Gerichts-Kommission nach den Vorschriften der Verordnung vom 2. Januar 1849 für keinen Ort im Kreise Weplar gerechtfertigt, als für sie, da namentlich Braunsfels nur 1 Meile von Weplar entfernt sei, und sie bitten daher:

die hohe Kammer wolle bei dem Königl. Justiz-Ministerium die Herstellung einer Gerichts-Kommission zu Hohensolms befürworten.

Aus den im Eingange dieses Berichtes geltend gemachten Gründen sieht die Kommission sich zwar nicht in der Lage, der hohen Kammer die Gewährung dieses Gesuches, wohl aber

die Abgabe auch dieser Petition an das Königl. Justiz-Ministerium

anzuempfehlen.

Berlin, den 7. April 1851.

Die Kommission für das Justizwesen.

Simson (Vorsitzender), von Brauchitsch (Referent), Clausewitx, Kleinwächter, von Schmid (Oppeln), Breithaupt (Havelberg), Stosch, Reuter, Hartmann.